



DER
PRÄSIDENT
DER
GENERAL-
VERSAMMLUNG

11. Juli 2018

Exzellenz,

Ich habe die Ehre, ein Schreiben von Seiner Exzellenz Herrn Juan José Gómez-Camacho, Ständiger Vertreter von Mexiko, und Seiner Exzellenz Herrn Jürg Lauber, Ständiger Vertreter der Schweiz, Co-Moderator der zwischenstaatlichen Konsultationen und Verhandlungen zu den Fragen im Zusammenhang mit Global Compact für eine sichere, geordnete und geregelte Migration, der Regierungskonferenz sowie deren Vorbereitungsprozess mit dem endgültigen Texte von Global Compact für sichere, ordnungsgemäße und geordnete Migration vom 11. Juli 2018 zu übermitteln.

Zur Erinnerung: die Co-Moderatoren treten am Freitag, dem 13. Juli um 11 Uhr in der Treuhandratskammer zu einer Sitzung zusammen.

Ich erlaube mir, Exzellenz, Sie meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

Alle Ständigen Vertreter
und Ständigen Beobachter bei den Vereinten
Nationen in New York



PERMANENT MISSION OF MEXICO
TO THE UNITED NATIONS



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Permanent Mission of Switzerland to the United Nations

New York, 11. Juli
2018

Exzellenz,

Wir bitten Sie in unserer Eigenschaft als Co-Moderatoren, die zwischenstaatlichen Konsultationen und Verhandlungen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Global Compact für sichere, geordnete und geregelte Migration, die Regierungskonferenz sowie deren Vorbereitungsprozess zu leiten.

Als Ergebnis eines offenen, transparenten und inklusiven Vorbereitungsprozesses können wir Ihnen nach sechs Runden zwischenstaatlicher Verhandlungen den endgültigen Entwurf des Global Compact für sichere, geordnete und geregelte Migration vorstellen.

Wir treten am Freitag, dem 13. Juli 2018 um 11.00 Uhr in der Kammer des Treuhandratsrats am Sitz der Vereinten Nationen zum Abschluss der zwischenstaatlichen Verhandlungen in Anwesenheit der Mitglieds- und Beobachterstaaten, des Präsidenten der Generalversammlung, des stellvertretenden Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Regierungskonferenz zu einer Sitzung zusammen. Wir laden auch alle relevanten Akteure zur Teilnahme an der Sitzung ein.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir allen Delegationen, die während der letzten 18 Monate an den Vorbereitungen zur Annahme des Globalen Compact für eine sichere, geordnete und geregelte Migration beteiligt waren und einen Beitrag geleistet haben, unseren tiefsten Dank aussprechen. Wir sind der Überzeugung, dass der beigefügte Text den Weg für internationale Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Migration frei macht.

Ich erlaube mir, Exzellenz, Sie meiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.

Juan José Gómez Camacho

Botschafter und Ständiger Vertreter Mexikos bei
den Vereinten Nationen

Jürg Lauber

Botschafter und Ständiger Vertreter der Schweiz
bei den Vereinten Nationen

**Ständige und
Beobachtermissionen bei den
Vereinten Nationen
NEW YORK**



GLOBAL COMPACT FÜR SICHERE, ORDNUNGSGEMÄSSE UND GEREGLTE MIGRATION

ENDGÜLTIGER ENTWURF

11. Juli 2018

Wir, die Staats- und Regierungschefs und Hohen Vertreter, treffen uns am 10. und 11. Dezember 2018 in Marokko, bekräftigen die Erklärung von New York für Flüchtlinge und Migranten und sind entschlossen, einen wichtigen Beitrag zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Migration in all ihren Dimensionen zu leisten. Wir haben daher folgenden Global Compact für eine sichere, ordnungsgemäße und geregelte Migration angenommen:

PRÄAMBEL

1. Dieser Global Compact beruht auf den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.
2. Er beruht auch auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte; dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; anderen wichtigen internationalen Menschenrechtsabkommen¹; dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, dem Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie des Protokolls gegen die Einschleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg; dem Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen; des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung; dem Übereinkommen von Paris ²; den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Förderung menschenwürdiger Arbeit und Arbeitsmigration³ sowie die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung; der Aktionsagenda von Addis Abeba, dem Sendai Rahmenwerk zur Reduzierung von Katastrophenrisiken und der New Urban Agenda zur Stadtentwicklung.
3. Diskussionen über internationale Migration auf globaler Ebene sind nicht neu. Wir erinnern an die Fortschritte, die durch die hochrangigen Dialoge der Vereinten Nationen zu internationaler Migration und Entwicklung in den Jahren 2006 und 2013 erzielt wurden. Wir würdigen auch die Beiträge des 2007 ins Leben gerufenen Globalen Forums für Migration und Entwicklung. Diese Plattformen ebneten den Weg für die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, mit der wir uns verpflichtet haben, einen globalen Pakt für Flüchtlinge auszuarbeiten und diesen Global Compact für sichere, ordnungsgemäße und geregelte

¹ Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, internationales Übereinkommen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, Internationale Konvention zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

² Angenommen im Rahmen des UNFCCC in FCCC / CP / 2015/10 / Add.1, Entscheidung 1 / CP.21.

³ Übereinkommen über die Beendigung der Wanderarbeit von 1949 (Nr. 97), Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer von 1975 (Nr. 143), Übereinkommen über die Gleichbehandlung von 1962 (Nr. 118), Übereinkommen über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte von 2011 (Nr. 189).

Migration in zwei getrennten Prozessen anzunehmen. Die beiden Global Compacts stellen sich ergänzende internationale Kooperationsrahmen vor, die ihren in der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und MigrantInnen dargelegten Mandaten entsprechen und anerkennen, dass sowohl Migranten als auch Flüchtlinge vielen gemeinsamen Herausforderungen und ähnlichen Gefährdungen ausgesetzt sind.

4. Flüchtlinge und Migranten haben Anspruch auf die gleichen universellen Menschenrechte und Grundfreiheiten, die zu jeder Zeit respektiert, geschützt und erfüllt werden müssen. Migranten und Flüchtlinge sind jedoch getrennte Gruppen, für die unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen gelten. Nur Flüchtlinge haben Anspruch auf den spezifischen internationalen Schutz im Sinne des internationalen Flüchtlingsrechts. Dieser Global Compact bezieht sich auf Migranten und stellt einen kooperativen Rahmen vor, der Migration in all ihren Dimensionen berücksichtigt.
5. Wir schätzen die von den Mitgliedstaaten und den relevanten Akteuren während der Konsultations- und Bestandsaufnahmephasen geleisteten Beiträge zur Vorbereitung dieses Global Compact sowie den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Migration working for all“ (deutsch: „Migration zum Nutzen aller“).
6. Dieser Global Compact ist ein Meilenstein in der Geschichte des globalen Dialogs und der internationalen Zusammenarbeit zur Migration. Er ist in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und in der Aktionsagenda von Addis Abeba verankert und basiert auf der Erklärung des hochrangigen Dialogs über internationale Migration und Entwicklung, die im Oktober 2013 angenommen wurde. Er baut auf der Pionierarbeit des ehemaligen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung und dessen Bericht vom 3. Februar 2017 auf.
7. Dieser Global Compact stellt einen nicht rechtsverbindlichen, kooperativen Rahmen dar und basiert auf den Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten vereinbart haben. Er fördert die internationale Zusammenarbeit aller relevanten Akteure im Bereich Migration, indem er anerkennt, dass kein Staat allein das Migrationsproblem lösen kann und die Souveränität der Staaten und ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen respektiert.

UNSERE VISION UND LEITPRINZIPIEN

8. Dieser Global Compact bringt unser gemeinsames Engagement zum Ausdruck, die Zusammenarbeit bei der internationalen Migration zu verbessern. Migration ist Teil der menschlichen Erfahrung im Laufe der Geschichte, und wir erkennen an, dass sie eine Quelle von Wohlstand, Innovation und nachhaltiger Entwicklung in unserer globalisierten Welt ist und dass diese positiven Auswirkungen durch bessere Steuerung der Migration optimiert werden können. Die Mehrheit der Migranten auf der ganzen Welt reist, lebt und arbeitet auf sichere, geordnete und geregelte Weise. Nichtsdestoweniger trifft die Migration unleugbar unsere Länder, Gemeinschaften, Migranten und ihre Familien auf sehr unterschiedliche und manchmal unvorhersehbare Weise.
9. Es ist entscheidend, dass die Herausforderungen und Möglichkeiten der internationalen Migration uns vereinen, statt uns zu trennen. Dieser Global Compact definiert unser gemeinsames Verständnis, unsere gemeinsame Verantwortung und die Einheit der Ziele in Bezug auf Migration, damit diese allen nutzt.

Gemeinsames Verständnis

10. Dieser Global Compact ist das Ergebnis einer beispiellosen Überprüfung von Daten und Fakten, die während eines offenen, transparenten und integrativen Prozesses gesammelt wurden. Wir teilten unsere Erfahrungen und Meinungen aus, um unser gemeinsames Verständnis dieses komplexen Phänomens zu verbessern und zu erweitern. Wir haben gelernt, dass Migration ein bestimmendes Merkmal unserer globalisierten Welt ist, die Gesellschaften in allen Regionen und alle Regionen miteinander verbindet und uns alle zu Herkunfts-, Transit- und Zielländern macht. Wir sind uns bewusst, dass fortlaufend internationale Anstrengungen zum Ausbau unseres Wissens und unserer Analyse

der Migration notwendig sind, denn ein gemeinsames Verständnis wird die Politik verbessern und das

Potenzial einer nachhaltigen Entwicklung für alle freisetzen. Wir müssen hochwertige Daten sammeln und verbreiten. Wir müssen sicherstellen, dass gegenwärtige und potenzielle Migranten umfassend über ihre Rechte, Pflichten und Möglichkeiten für eine sichere, geordnete und geregelte Migration informiert werden und sich der Risiken irregulärer Migration bewusst sind. Wir müssen allen unseren Bürgern Zugang zu objektiven, durch Fakten gestützten, klaren Informationen über die Vorteile und Herausforderungen der Migration verschaffen, um irreführende Mythen, die negative Vorstellungen über Migranten erzeugen, zu entkräften.

Geteilte Verantwortung

11. Dieser Global Compact untersucht alle Aspekte der internationalen Migration und erkennt an, dass ein umfassender Ansatz erforderlich ist, um den Gesamtnutzen der Migration zu optimieren und gleichzeitig Risiken und Herausforderungen für Einzelpersonen und Gemeinschaften in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu bewältigen. Kein Land kann die Herausforderungen und Chancen dieses globalen Phänomens allein bewältigen. Mit diesem umfassenden Ansatz verfolgen wir das Ziel, eine sichere, geordnete und geregelte Migration zu erleichtern und gleichzeitig die Häufigkeit und die negativen Auswirkungen irregulärer Migration durch internationale Zusammenarbeit und eine Kombination der in diesem Global Compact vorgeschlagenen Maßnahmen zu reduzieren. Wir erkennen an, dass wir als Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Verantwortung füreinander tragen, unsere Bedürfnisse und Sorgen im Zusammenhang mit Migration gegenseitig berücksichtigen müssen und eine übergeordnete Verpflichtung haben, die Menschenrechte aller Migranten unabhängig von ihrem Migrationsstatus zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen und gleichzeitig Sicherheit und Wohlstand aller unserer Gemeinden zu fördern.
12. Dieser Global Compact zielt darauf ab, die nachteiligen Triebkräfte und strukturellen Faktoren zu mindern, die Menschen davon abhalten, in ihren Herkunftsländern nachhaltige Lebensgrundlagen zu schaffen und zu erhalten, und sie statt dessen zwingen, anderswo eine Zukunft zu suchen. Er soll die Risiken und Gefährdungen von Migranten in den verschiedenen Phasen der Migration reduzieren, indem ihre Menschenrechte respektiert, geschützt und erfüllt werden und sie Betreuung und Hilfe erhalten. Er soll legitime Anliegen der Gemeinschaften berücksichtigen und anerkennen, dass Gesellschaften demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Veränderungen in unterschiedlichem Ausmaß unterliegen, die Auswirkungen auf die Migration haben und von ihr ausgehen können. Er soll zielführende Bedingungen schaffen, die es allen Migranten ermöglichen, ihre Gesellschaften durch ihre menschlichen, wirtschaftlichen und sozialen Kompetenzen zu bereichern und so ihren Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene erleichtern.

Zielsetzung

13. Dieser Global Compact erkennt an, dass eine sichere, ordnungsgemäße und geregelte Migration zum Nutzen aller funktioniert, wenn sie gut informiert, geplant und einvernehmlich erfolgt. Migration sollte niemals ein Akt der Verzweiflung sein. Wenn dies der Fall ist, müssen wir zusammenarbeiten, um auf die Bedürfnisse von Migranten zu reagieren, die gefährdet sind, und die jeweiligen Herausforderungen angehen. Wir müssen zusammenarbeiten, um Bedingungen zu schaffen, die es Gemeinschaften und Einzelpersonen ermöglichen, in ihren eigenen Ländern in Sicherheit und Würde zu leben. Wir müssen Leben retten und Migranten vor Gefahren bewahren. Wir müssen Migranten befähigen, vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaften zu werden, ihre positiven Beiträge hervorheben und Inklusion und sozialen Zusammenhalt fördern. Wir müssen die Vorhersehbarkeit und Sicherheit für Staaten, Gemeinschaften und Migranten gleichermaßen verbessern. Um dies zu erreichen, verpflichten wir uns, eine sichere, geordnete und geregelte Migration zum Wohle aller zu erleichtern und sicherzustellen.
14. Unser Erfolg basiert auf gegenseitigem Vertrauen sowie der Entschlossenheit und Solidarität der Staaten, die in diesem Global Compact enthaltenen Ziele und Verpflichtungen zu erfüllen. Wir vereinigen uns im Sinne einer Win-Win-Kooperation, um die Herausforderungen und Chancen der Migration in all ihren Dimensionen durch gemeinsame Verantwortung und innovative Lösungen anzugehen und zu nutzen. Mit diesem gemeinsamen Ziel machen wir diesen historischen Schritt in dem vollen Bewusstsein, dass der Global Compact für eine sichere, geordnete und geregelte Migration ein Meilenstein, aber nicht das Ende unserer Bemühungen ist. Wir verpflichten uns, den multilateralen Dialog bei den Vereinten Nationen mit einer geregelten und wirksamen Nachkontrolle und Überprüfung fortzusetzen, damit die Worte in diesem Dokument zu konkreten Taten zum Nutzen von Millionen von Menschen in jeder Region der Welt werden.
15. Wir sind uns einig, dass dieser Global Compact auf einer Reihe von sich überschneidenden und voneinander abhängigen Leitprinzipien beruht:

Am Menschen orientiert: Der Global Compact hat eine starke menschliche Dimension, die mit der Migrationserfahrung selbst zusammenhängt. Er fördert das Wohlergehen von Migranten und Mitgliedern der Gemeinschaften in Herkunfts-, Transit- und Zielländern. Damit stellt der Global Compact den Menschen in den Mittelpunkt.

Internationale Kooperation: Der Global Compact ist ein nicht rechtsverbindlicher, kooperativer Rahmen, der anerkennt, dass kein Staat das Migrationsproblem allein bewältigen kann, da dieses Phänomen inhärent transnational ist. Er erfordert internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit und Dialog. Seine Autorität beruht auf gegenseitigem Einvernehmen, Glaubwürdigkeit, gemeinsamer Verantwortung, Durchführung, Nachkontrolle und Überprüfung.

Nationale Souveränität: Der Global Compact bekräftigt das souveräne Recht der Staaten, ihre nationale Migrationspolitik und ihr Vorrecht, Migration in ihrem Zuständigkeitsbereich zu regeln, im Einklang mit dem Völkerrecht festzulegen. Innerhalb ihres Hoheitsgebiets können die Staaten in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht zwischen regulärem und irregulärem Migrationsstatus unterscheiden, beispielsweise bei der Definition ihrer legislativen und politischen Maßnahmen zur Umsetzung des Global Compact unter Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, Richtlinien, Prioritäten und Anforderungen für Einreise, Aufenthalt und Arbeit.

Rechtsstaatlichkeit und ordnungsgemäßes Verfahren: Der Global Compact erkennt an, dass die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, ein ordnungsgemäßes Verfahren und der Zugang zur Justiz für alle Aspekte der Migrationssteuerung von grundlegender Bedeutung sind. Dies bedeutet, dass der Staat, öffentliche und private Institutionen und Einrichtungen sowie natürliche Personen die Gesetze einhalten müssen, die öffentlich verkündet, für alle durchgesetzt und von unabhängigen Gremien entschieden werden und mit dem internationalen Recht im Einklang stehen.

Nachhaltige Entwicklung: Der Global Compact ist in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verankert und baut auf der Erkenntnis auf, dass Migration eine multidimensionale Realität von großer Relevanz für die nachhaltige Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländern ist und kohärente und umfassende Antworten erfordert. Migration trägt zu positiven Entwicklungsergebnissen und zur Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei, insbesondere wenn sie ordnungsgemäß verwaltet wird. Der Global Compact zielt darauf ab, das Potenzial der Migration umfassend zu erschließen, um alle Ziele einer nachhaltigen Entwicklung zu erreichen sowie deren Auswirkungen auf die zukünftige Migration zu nutzen.

Menschenrechte: Der Global Compact basiert auf internationalen Menschenrechtsnormen und unterstützt die Prinzipien der Nicht-Herunterstufung von Rechten und der Nichtdiskriminierung. Mit der Umsetzung des Global Compact gewährleisten wir effektiv Einhaltung, Schutz und Respekt der Menschenrechte aller Migranten unabhängig von ihrem Migrationsstatus in allen Phasen des Migrationszyklus. Wir bekräftigen auch die Verpflichtung, alle Formen von Diskriminierung, einschließlich Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz gegenüber Migranten und ihren Familien, zu beseitigen.

Gleichstellung: Der Global Compact stellt sicher, dass die Menschenrechte von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen in allen Phasen der Migration respektiert werden, dass ihre spezifischen Bedürfnisse angemessen verstanden und berücksichtigt und sie zu Akteuren des Wandels werden. Er berücksichtigt eine Geschlechterperspektive und fördert die Gleichstellung und die Befähigung aller Frauen und Mädchen, indem er ihre Eigenständigkeit sowie Handlungs- und Führungskompetenzen anerkennt und Migrantinnen nicht mehr in erster Linie als Opfer betrachtet.

Kinderrechte: Der Global Compact fördert bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen in Bezug auf die Rechte des Kindes und berücksichtigt in allen Situationen, die Kinder im Kontext der internationalen Migration, einschließlich der unbegleiteten Migration und Trennung betreffen, stets den Grundsatz des Kindeswohls.

Ressortübergreifender Ansatz: Der Global Compact geht davon aus, dass Migration eine multidimensionale Realität ist, die nicht von einem einzelnen Politikressort allein bewältigt werden kann. Um wirksame Migrationsrichtlinien und -praktiken zu entwickeln und umzusetzen, ist ein ressortübergreifender Ansatz erforderlich, um die horizontale und vertikale Politikkohärenz zwischen allen Ressorts und Verwaltungsebenen zu gewährleisten.

Gesamtgesellschaftlicher Ansatz: Der Global Compact fördert breite Partnerschaften der Akteure, um die Migration in all ihren Dimensionen durch Einbeziehung von Migranten, Diasporas, lokalen

Gemeinschaften, Zivilgesellschaft, Hochschulen, Privatwirtschaft, Parlamentariern, Gewerkschaften, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Medien und anderen relevanten Akteuren zu steuern.

UNSER KOOPERATIVER RAHMEN

16. Mit der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten haben wir eine politische Erklärung und eine Reihe von Verpflichtungen verabschiedet. Wir bekräftigen diese Erklärung in ihrer Gesamtheit und bauen darauf mit dem folgenden kooperativen Rahmen aus 23 Zielen sowie Umsetzung, Nachkontrolle und Überprüfung auf. Jedes Ziel enthält eine Verpflichtung, gefolgt von einer Reihe von Maßnahmen, die als relevante politische Instrumente und bewährte Verfahren betrachtet werden. Um die 23 Ziele zu erreichen, wollen wir mit den folgenden Maßnahmen eine sichere, geordnete und geregelte Migration während des ganzen Migrationszyklus sicherstellen.

ZIELE UND VERPFLICHTUNGEN

Ziel 1: Sammlung und Verwendung genauer und aufgeschlüsselter Daten als Grundlage für auf Fakten gestützte Richtlinien

17. Wir verpflichten uns, die globale Faktenbasis zur internationalen Migration zu stärken, indem wir in die Verbesserung der Erhebung, Analyse und Verbreitung von in nationalen Kontexten relevanten, genauen, zuverlässigen, vergleichbaren Daten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Migrationsstatus und anderen Merkmalen, investieren und gleichzeitig das Recht auf Schutz der Privatsphäre nach den internationalen Menschenrechtsnormen und zum Schutz personenbezogener Daten wahren. Wir verpflichten uns weiter, mit diesen Daten die Forschung zu fördern, eine kohärente und faktengestützte Politikgestaltung und einen gut informierten öffentlichen Diskurs zu unterstützen und eine wirksame Überwachung und Bewertung der zeitlichen Umsetzung der Verpflichtungen zu ermöglichen.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Ausarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Strategie zur Verbesserung der Migrationsdaten auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene unter Beteiligung aller relevanten Akteure unter der Leitung der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen durch Harmonisierung der Methoden zur Datenerhebung sowie zur besseren Analyse und Verbreitung migrationsbezogener Daten und Indikatoren.
- b) Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit und Kompatibilität von Migrationsstatistiken und nationalen Datensystemen, unter anderem durch Weiterentwicklung und Anwendung der statistischen Definition, wer ein internationaler Migrant ist, durch Ausarbeitung einer Reihe von Standards zur Messung der Migrantenzahl und -ströme und zur Dokumentation von Migrationsmustern und -trends, Merkmalen von Migranten sowie Triebkräften und Auswirkungen der Migration.
- c) Entwicklung eines globalen Programms zum Aufbau und zur Erweiterung nationaler Kapazitäten bei der Datenerhebung, Datenanalyse und Datenverbreitung, um Daten auszutauschen, Datenlücken zu schließen und wichtige Migrationstrends zu bewerten, die Zusammenarbeit zwischen relevanten Akteuren auf allen Ebenen zu fördern, gezielte Schulungen, finanzielle und technische Unterstützung bereitzustellen sowie neue Datenquellen umfassend zu nutzen, beispielsweise Big Data, sowie diese durch die Statistische Kommission der Vereinten Nationen regelmäßig zu überprüfen.
- d) Erfassung, Analyse und Nutzung von Daten über die Auswirkungen und den Nutzen von Migration sowie die Beiträge von Migranten und Diaspora zu nachhaltiger Entwicklung, um über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und damit zusammenhängende Strategien und Programme auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene zu informieren.
- e) Unterstützung der weiteren Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen bestehenden globalen und regionalen Datenbanken und Datendepots, beispielsweise des Globalen Migrationsdatenportals der

IOM und der Globalen Wissenspartnerschaft der Weltbank für Migration und Entwicklung (KNOMAD), um die relevanten Daten auf transparente und benutzerfreundliche Weise systematisch zu konsolidieren und zugleich die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu fördern und so Doppelarbeit zu vermeiden

- f) Einrichtung und Stärkung regionaler Zentren für Migrationsforschung und -Ausbildung oder Migrationsobservatorien, wie dem Afrikanischen Observatorium für Migration und Entwicklung, zur Sammlung und Analyse von Daten entsprechend den Standards der Vereinten Nationen, beispielsweise der bewährten Methoden, der Beiträge von Migranten und der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Vorteile und Herausforderungen der Migration insgesamt in Herkunfts-, Transit- und Zielländern sowie ihrer Triebkräfte, um in Abstimmung mit bestehenden regionalen und subregionalen Mechanismen gemeinsame Strategien zu entwickeln und den Wert aufgeschlüsselter Migrationsdaten zu maximieren.
- g) Verbesserung der nationalen Datenerhebung durch frühzeitige Einbeziehung migrationsbezogener Themen in nationale Volkszählungen, z. B. Geburtsland, Geburtsland der Eltern, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsland fünf Jahre vor der Volkszählung, Datum der letzten Ankunft und Gründe für die Migration, um eine zeitnahe Analyse und Verbreitung der nach internationalen Standards aufgeschlüsselten und für statistische Zwecke tabellierten Ergebnisse zu gewährleisten.
- h) Durchführung von Haushalts-, Arbeitskräfte- und andere Erhebungen, um Informationen über die soziale und wirtschaftliche Integration von Migranten zu sammeln oder um zu bestehenden Haushaltsumfragen standardisierte Migrationsmodule hinzuzufügen und so die nationale, regionale und internationale Vergleichbarkeit zu verbessern und die erhobenen Daten zur öffentlichen Nutzung in Form von Mikrodatsätzen zur Verfügung zu stellen.
- i) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den für Migrationsdaten zuständigen staatlichen Stellen und nationalen Statistikbehörden zur Erstellung von migrationsbezogenen Statistiken, unter anderem durch Verwendung von Verwaltungsunterlagen für statistische Zwecke, wie Grenzkontrolldaten, Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Einwohnermelderegistern und anderen relevanten Quellen, unter Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten.
- j) Entwicklung und Verwendung länderspezifischer Migrationsprofile, die aufgeschlüsselte Daten zu allen migrationsrelevanten Aspekten in einem nationalen Kontext enthalten, beispielsweise zu Arbeitsmarktbedürfnissen, Nachfrage und Verfügbarkeit von Qualifikationen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Migration, Überweisungskosten, Gesundheit, Bildung, Beruf, Lebens- und Arbeitsbedingungen, Löhnen und den Bedürfnissen der Migranten und aufnehmenden Gemeinden, um eine auf Fakten basierende Migrationspolitik zu entwickeln.
- k) Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern, um Forschung, Studien und Umfragen zu den Wechselbeziehungen zwischen Migration und den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung, den Beiträgen und Kompetenzen von Migranten und Diaspora sowie ihren Verbindungen zu den Herkunfts- und Zielländern voranzubringen.

Ziel 2: Minimierung der nachteiligen Triebkräfte und strukturellen Faktoren, die Menschen dazu zwingen, ihr Herkunftsland zu verlassen

- 18. Wir verpflichten uns, zielführende politische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Bedingungen für ein friedliches, produktives und nachhaltiges Leben der Migranten in ihrem eigenen Land zu schaffen und ihre persönlichen Bestrebungen zu erfüllen, damit sie sich nicht durch Verzweiflung und ein sich verschlechterndes Umfeld gezwungen sehen, anderswo durch irreguläre Migration ihren Lebensunterhalt zu suchen. Wir verpflichten uns ferner, die rechtzeitige und vollständige Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten sowie in den Aufbau und die Umsetzung anderer bestehender Rahmenwerke zu investieren, um die Gesamtwirkung des Global Compact zu vergrößern und sichere, geordnete und geregelte Migration zu erleichtern.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Förderung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, beispielsweise der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Aktionsagenda von Addis Abeba sowie der Verpflichtung, das Ziel zuerst zu erreichen, das die größte Verzögerung aufweist, sowie Förderung des Übereinkommens von Paris⁴ und des Sendai-Rahmenwerks zur Reduzierung von Katastrophenrisiken 2015-2030
- b) Investition in Programme, die die Erfüllung der Ziele zur nachhaltigen Entwicklung durch die

Staaten beschleunigen, um die nachteiligen Triebkräfte und strukturellen Faktoren zu beseitigen, die Menschen dazu zwingen, ihr Herkunftsland zu verlassen, u.a. durch Armutsbekämpfung, Ernährungssicherheit, Gesundheit und Sanitärversorgung, Bildung inklusive Wirtschaftswachstum, Infrastruktur-, Stadt- und Landentwicklung, Schaffung von Arbeitsplätzen, menschenwürdige Arbeit, Gleichstellung der Geschlechter und Befähigung von Frauen und Mädchen, höhere Resilienz und Katastrophenrisikominderung, besseren Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, Bekämpfung der sozioökonomischen Auswirkungen aller Formen von Gewalt, Diskriminierungsverbot und Rechtsstaatlichkeit, gute Staatsführung, Zugang zur Justiz und Schutz der Menschenrechte sowie Schaffung und Aufrechterhaltung von friedlichen Gesellschaften ohne Ausgrenzung durch leistungsfähige, transparente und rechenschaftspflichtige Institutionen.

- c) Einrichtung oder Stärkung von Mechanismen zur Überwachung und Früherkennung von Risiken und Bedrohungen, die Migrationsbewegungen auslösen oder beeinflussen, Stärkung von Frühwarnsystemen, Entwicklung von Notfallverfahren und Toolkits, Start von Notfalloperationen und Unterstützung der Wiederherstellung nach einem Notfall in enger Zusammenarbeit mit anderen Staaten, zuständigen nationalen und lokalen Behörden, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft.
- d) Investitionen in nachhaltige Entwicklung auf lokaler und nationaler Ebene in allen Regionen, die es allen Menschen ermöglichen, ihr Leben zu verbessern und ihre Bestrebungen zu erfüllen, indem inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum - auch durch private und ausländische Direktinvestitionen und Handelsvergünstigungen - gefördert wird, damit Gemeinden und Einzelpersonen Chancen in ihren eigenen Ländern nutzen und eine nachhaltige Entwicklung fördern können.
- e) Investitionen in die Entwicklung des Humankapitals durch Förderung von Unternehmertum, Bildung, Berufsbildung und Programmen zur Entwicklung von Kompetenzen und Partnerschaften, zur Schaffung produktiver Arbeitsplätze in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes sowie in Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor und den Gewerkschaften, um die Jugendarbeitslosigkeit zu verringern, die Abwanderung von Fachkräften zu verhindern, die Zuwanderung von Fachkräften in die Herkunftsländer zu optimieren und die demografische Dividende zu nutzen.

⁴ Angenommen im Rahmen des UNFCCC in FCCC / CP / 2015/10 / Add.1, Entscheidung 1 / CP.21.

- f) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Organisationen für humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe, beispielsweise durch die Förderung gemeinsamer Analysen, gemeinsamer Spendenkonzepte und mehrjähriger Finanzierungszyklen zur Entwicklung langfristiger Reaktionen und Ergebnisse, die die Rechte betroffener Personen achten, die Belastbarkeit und die Fähigkeit zur Krisenbewältigung der Bevölkerungen sowie wirtschaftliche und soziale Eigenständigkeit gewährleisten und bei diesen Bemühungen Migration berücksichtigen.
- g) Berücksichtigung von Migranten bei der nationalen Notfallvorsorge und -reaktion, beispielsweise Berücksichtigung relevanter Empfehlungen staatlich geleiteter Konsultationsverfahren wie der Leitlinien zum Schutz von Migranten in Konfliktregionen oder vor Naturkatastrophen (MICIC-Leitlinien)

Naturkatastrophen, negative Auswirkungen des Klimawandels und Umweltzerstörung

- h) Stärkung der gemeinsamen Analyse und gemeinsamen Nutzung von Informationen, um Migrationsbewegungen, wie sie bei plötzlich und langsam einsetzenden Naturkatastrophen, nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, Umweltschäden und anderen prekären Situationen auftreten können, besser abzubilden, zu verstehen, vorherzusagen und zu bewältigen und zugleich den effektiven Schutz aller Migranten sicherzustellen und die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten.
- i) Entwicklung von Anpassungs- und Belastbarkeitsstrategien für plötzliche und langsam einsetzende Naturkatastrophen, die negativen Auswirkungen des Klimawandels und Umweltschäden wie Wüstenbildung, Bodenverschlechterung, Dürre und Meeresspiegelanstieg unter Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen auf die Migration, wobei die Anpassung im Herkunftsland Vorrang hat.
- j) Einbeziehung von Verdrängungsaspekten in Katastrophenvorsorgestrategien und Förderung der Zusammenarbeit mit benachbarten und anderen relevanten Ländern bei Vorbereitungen wie Frühwarnung, Notfallplanung, Bevorratung, Koordinierungsmechanismen, Evakuierungsplanung, Aufnahme- und Hilfsmaßnahmen und Information der Öffentlichkeit

- k) Harmonisierung und Entwicklung von Ansätzen und Mechanismen auf subregionaler und regionaler Ebene, um die Gefährdung von Personen zu bekämpfen, die von plötzlichen und langanhaltenden Naturkatastrophen betroffen sind, indem sie unabhängig vom Ort Zugang zu humanitärer Hilfe erhalten, die ihre grundlegenden Bedürfnisse unter uneingeschränkter Achtung ihrer Rechte abdeckt und unter Berücksichtigung der Kapazitäten aller beteiligten Länder nachhaltige Ergebnisse fördert, die die Belastbarkeit und Eigenständigkeit erhöhen.
- l) Entwicklung kohärenter Ansätze zur Bewältigung der Herausforderungen von Migrationsbewegungen im Zusammenhang mit plötzlichen und langsam einsetzenden Naturkatastrophen, unter anderem durch Berücksichtigung einschlägiger Empfehlungen staatlich geleiteter Konsultationsprozesse wie der Agenda für den Schutz von grenzüberschreitend vertriebenen Personen im Kontext von Katastrophen und Klimawandel und der Plattform zu Flucht vor Naturkatastrophen (Platform on Disaster Displacement).

Ziel 3: Bereitstellung genauer und zeitnaher Informationen in allen Phasen der Migration

- 19. Wir verpflichten uns, unsere Bemühungen zur Bereitstellung und Verbreitung genauer, rechtzeitiger, zugänglicher und transparenter Informationen zu migrationsbezogenen Aspekten für und zwischen Staaten, Gemeinschaften und Migranten in allen Phasen der Migration zu verstärken. Wir verpflichten uns weiter, diese Informationen zu nutzen, um Migrationsstrategien zu entwickeln, die für alle beteiligten Akteure ein hohes Maß an Vorhersehbarkeit und Sicherheit bieten.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Aktivierung und Veröffentlichung einer zentralisierten und öffentlich zugänglichen nationalen Website, die Informationen über geregelte Migrationsoptionen zur Verfügung stellt, z. B. zu länderspezifischen Einwanderungsgesetzen und -richtlinien, Visabestimmungen, Antragsformalitäten, Gebühren und Umtauschkriterien, Anforderungen für eine Arbeitserlaubnis, berufliche Qualifikationsanforderungen, Berechtigungsprüfungen und vergleichbare Prüfungen, Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten sowie Lebenshaltungskosten und -bedingungen, damit die Migranten informierte Entscheidungen treffen können.
- b) Förderung und Verbesserung der systematischen bilateralen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit und des Dialogs zum Austausch von Informationen über migrationsbedingte Trends, unter anderem durch gemeinsame Datenbanken, Online-Plattformen, internationale Schulungszentren und Verbindungsnetzwerke, unter Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten.
- c) Einrichtung offener und zugänglicher Informationspunkte entlang relevanter Migrationsrouten, die Migranten auf kindsensible und auf Gleichstellung basierende Unterstützung und Beratung hinweisen, Möglichkeiten zur Kommunikation mit konsularischen Vertretern des Herkunftslandes einräumen und relevante Informationen, unter anderem zu Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie angemessenem Schutz und Unterstützung, Möglichkeiten und Wegen für geregelte Migration und Rückkehrmöglichkeiten in einer Sprache anbieten, die die betreffende Person versteht.
- d) Versorgung neu zugewanderter Migranten mit gezielten, geschlechtsspezifischen, kindgerechten, zugänglichen und umfassenden Informationen und rechtlichen Hinweisen über ihre Rechte und Pflichten, beispielsweise zur Einhaltung nationaler und lokaler Gesetze, zum Erwerb von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen, Statusanpassungen, zur Registrierung bei Behörden, zum Zugang zu Gerichten, um Beschwerden über Rechtsverletzungen einzureichen, sowie zum Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen.
- e) Förderung von mehrsprachigen, geschlechtsspezifischen und durch Fakten gestützten Informationskampagnen sowie Organisation von Sensibilisierungsveranstaltungen und Orientierungstrainings vor der Abreise in den Herkunftsländern in Zusammenarbeit mit lokalen Behörden, konsularischen und diplomatischen Missionen, dem Privatsektor, Hochschulen, Migranten und Diaspora-Organisationen und der Zivilgesellschaft, um eine sichere, geordnete und geregelte Migration zu fördern und die Risiken aufzuzeigen, die mit irregulärer und unsicherer Migration verbunden sind.

Ziel 4: Ausstattung aller Migrant / inn / en mit einem Ausweisdokument und dessen angemessene Dokumentation

20. Wir verpflichten uns, den Anspruch aller Personen auf eine legale Identität zu erfüllen, indem wir allen unseren Staatsangehörigen den Nachweis der Staatsangehörigkeit und relevante Unterlagen ausstellen, damit nationale und lokale Behörden die legale Identität des Migranten bei der Einreise, während des Aufenthalts und für die Rückkehr feststellen sowie effiziente Migrationsverfahren, effiziente Dienstleistungen und eine verbesserte öffentliche Sicherheit gewährleisten können. Wir verpflichten uns ferner, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Migranten in allen Phasen der Migration angemessene Unterlagen und standesamtliche Dokumente, wie Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden, ausgestellt werden, damit Migranten ihre Menschenrechte wirksam ausüben können.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Verbesserung der standesamtlichen Registriersysteme, um insbesondere nicht registrierte Personen und unsere Staatsangehörigen mit Wohnsitz in anderen Ländern zu erreichen, beispielsweise durch Bereitstellung relevanter Identitäts- und standesamtlicher Dokumente, durch Ausbau der Kapazitäten und Investitionen in die Informations- und Kommunikationstechnologie unter Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten.
- b) Harmonisierung von Reisedokumenten im Einklang mit den Spezifikationen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, um die interoperable und universelle Anerkennung von Reisedokumenten zu erleichtern sowie Identitätsbetrug und Dokumentenfälschung zu bekämpfen, beispielsweise durch Investitionen in die Digitalisierung und verstärkte Nutzung biometrischer Daten unter Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten.
- c) Gewährleistung einer angemessenen, rechtzeitigen, zuverlässigen und zugänglichen konsularischen Dokumentation für unsere Staatsangehörigen mit Wohnsitz in anderen Ländern, einschließlich Identitäts- und Reisedokumente durch Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der Kontakte zu den Gemeinden, insbesondere in abgelegenen Gebieten.
- d) Leichter Zugang zu persönlichen Dokumenten wie Pässen und Visa, wobei die relevanten Vorschriften und Kriterien für die Beschaffung dieser Dokumente nicht diskriminierend sein dürfen; dazu ist eine geschlechts- und altersabhängige Überprüfung vorzunehmen, um eine höhere Gefährdung während des Migrationszyklus zu vermeiden.
- e) Verstärkte Maßnahmen zur Verringerung der Staatenlosigkeit, unter anderem durch Registrierung der Geburten von Migranten, damit Frauen und Männer ihren Kindern gleichermaßen ihre Staatsangehörigkeit verleihen können, und Zuerkennung der Staatsangehörigkeit bei Kindern, die in einem anderen Staatsgebiet geboren wurden, insbesondere wenn ein Kind sonst staatenlos wäre, unter voller Einhaltung des Menschenrechts auf eine Staatsangehörigkeit und in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften.
- f) Überprüfung und Überarbeitung von Anforderungen zum Nachweis der Staatsangehörigkeit in Dienstleistungszentren, damit Migranten ohne Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer rechtlichen Identität weder Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen noch ihre Menschenrechte verweigert werden.
- g) Ausbau bestehender Praktiken auf lokaler Ebene, die die Teilhabe am Gemeinschaftsleben erleichtern, z. B. Interaktion mit Behörden und Zugang zu relevanten Dienstleistungen durch Ausgabe von Registrierungskarten an alle in einer Gemeinde lebenden Personen, einschließlich Migranten, die grundlegende personenbezogene Informationen enthalten, aber keinen Anspruch auf Staatsbürgerschaft oder Wohnsitz darstellen.

Ziel 5: Verbesserte Verfügbarkeit und Flexibilität der Wege zur geregelten Migration

21. Wir verpflichten uns, Optionen und Wege für die geregelte Migration so anzupassen, dass Arbeitskräftemobilität und menschenwürdige Arbeit den demografischen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten entsprechen, Bildungschancen optimiert werden, das Recht auf Familienleben gewahrt wird und auf die Bedürfnisse von Migranten in einer Gefährdungssituation eingegangen wird, um die Wege für eine sichere, geordnete und geregelte Migration zu erweitern und zu diversifizieren.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Entwicklung von die Menschenrechte berücksichtigenden, auf Gleichstellung beruhenden bilateralen, regionalen und multilateralen Vereinbarungen zur Arbeitskräftemobilität mit branchenspezifischen Standardbeschäftigungsbedingungen in Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren unter Berücksichtigung einschlägiger IAO-Normen, -Richtlinien und -Prinzipien unter Einhaltung der internationalen Menschenrechte und des Arbeitsrechts.
- b) Erleichterung der regionalen und überregionalen Arbeitskräftemobilität durch internationale und bilaterale Kooperationsvereinbarungen wie Freizügigkeitsregelungen, Visaliberalisierung oder Mehrländervisa und Kooperationsrahmen zur Arbeitskräftemobilität im Einklang mit den nationalen Prioritäten, den lokalen Marktbedürfnissen und dem Qualifikationsangebot.
- c) Überprüfung und Überarbeitung der bestehenden Optionen und Wege für geregelte Migration, um die Qualifikationen optimal auf die Arbeitsmärkte abzustimmen und die demografischen Gegebenheiten, Herausforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie die lokalen und nationalen Anforderungen des Arbeitsmarktes und das Qualifikationsangebot in Absprache mit dem Privatsektor und anderen relevanten Akteuren zu berücksichtigen.
- d) Entwicklung flexibler Arbeitskräftemobilitätsprogramme für Migranten unter Berücksichtigung ihrer Rechte und der Geschlechtergerechtigkeit sowie der lokalen und nationalen Arbeitsmarktbedürfnisse und des Qualifikationsangebots aller Qualifikationsstufen, beispielsweise durch zeitlich befristete, saisonale, Rotations- und verkürzte Programme in Bereichen mit Arbeitskräftemangel durch flexible, umwandelbare und nichtdiskriminierende Visa- und Genehmigungsoptionen, beispielsweise für unbefristete und befristete Arbeitsverhältnisse, Studium mit mehrfacher Einreise, Geschäfts- oder Familienbesuche, Investitionen und Gründungen.
- e) Förderung eines effektiven Abgleichs der Qualifikationen in der Volkswirtschaft durch Einbeziehung der lokalen Behörden und anderer relevanter Akteure, insbesondere des Privatsektors und der Gewerkschaften, in die Analyse des lokalen Arbeitsmarktes, Ermittlung von Qualifikationslücken, Definition erforderlicher Qualifikationsprofile und Bewertung der Wirksamkeit der Arbeitsmigrationspolitik, um durch geregelte Wege eine marktorientierte, vertraglich abgesicherte Arbeitskräftemobilität zu gewährleisten.
- f) Förderung effizienter und effektiver Programme zur Anpassung von Qualifikationen durch die Verringerung der Bearbeitungszeiten für Visa und standardisierte Arbeitsbewilligungen sowie durch beschleunigte und erleichterte Bearbeitung von Visa und Genehmigungen für Arbeitgeber, die bisher die Compliance-Anforderungen immer einhielten.
- g) Entwicklung oder Anknüpfung an bestehende nationale und regionale Praktiken für Aufnahme und Aufenthalt von angemessener Dauer auf der Grundlage von mitfühlenden, humanitären oder anderen Erwägungen für Migranten, die gezwungen sind, ihre Herkunftsländer aufgrund plötzlich einsetzender Naturkatastrophen und anderer prekärer Situationen zu verlassen, z.B. durch Bereitstellung von Visa aus humanitären Gründen, private Patenschaften, Zugang zu Bildung für Kinder und befristete Arbeitsgenehmigungen, solange eine Anpassung oder eine Rückkehr in ihr Herkunftsland nicht möglich ist.
- h) Zusammenarbeit bei der Suche nach, Entwicklung und dem Ausbau von Lösungen für Migranten, die ihre Herkunftsländer aufgrund von langsam einsetzenden Naturkatastrophen, negativen Auswirkungen des Klimawandels und Umweltzerstörungen wie Verwüstung, Landverschlechterung, Dürre und Meeresspiegelanstieg verlassen müssen, beispielsweise durch Planung der Umsiedlung und entsprechende Visa-Optionen, falls eine Eingliederung im oder Rückführung in ihr Herkunftsland nicht möglich ist.
- i) Erleichterung der Verfahren zur Familienzusammenführung für Migranten aller Qualifikationsstufen durch geeignete Maßnahmen, die die Verwirklichung des Rechts auf Familienleben und das Kindeswohl fördern, unter anderem durch Überprüfung und Überarbeitung der geltenden Anforderungen wie Einkommen, Sprachkenntnisse, Aufenthaltsdauer, Arbeitserlaubnis und Zugang zur Sozialversicherung und Dienstleistungen.
- j) Erweiterung der verfügbaren Optionen für akademische Mobilität, auch durch bilaterale und multilaterale Vereinbarungen, die den akademischen Austausch erleichtern, wie Stipendien für Studenten und akademische Fachkräfte, Gastprofessuren, gemeinsame Ausbildungsprogramme und internationale Forschungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen und anderen relevanten Akteuren.

Ziel 6: Erleichterung einer fairen und ethischen Einstellung von Mitarbeitern und Sicherung von Bedingungen,

die menschenwürdige Arbeit gewährleisten

22. Wir verpflichten uns, bestehende Einstellungsmechanismen auf ihre Fairness und Ethik zu überprüfen, und alle Wanderarbeiter vor jeglicher Form von Ausbeutung und Missbrauch zu schützen, um menschenwürdige Arbeit zu garantieren und den sozioökonomischen Beitrag der Migranten in ihren Herkunfts- und Zielländern zu maximieren.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Förderung der Unterzeichnung, Ratifizierung, des Beitritts und der Umsetzung einschlägiger internationaler Instrumente in Bezug auf internationale Arbeitsmigration, Arbeitsrechte, menschenwürdige Arbeit und Zwangsarbeit
- b) Weiterentwicklung der Arbeit bestehender bilateraler, subregionaler und regionaler Plattformen, die Hindernisse für Arbeitskräftemobilität überwunden und praktische Erfahrungen gesammelt haben, indem der überregionale Dialog zur Weitergabe dieses Wissens erleichtert und die uneingeschränkte Achtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte von Wanderarbeitern aller Qualifikationsstufen, auch für Hausangestellte, gewährleistet wird.
- c) Verbesserung der Vorschriften für öffentliche und private Arbeitsvermittler sowie Anpassung an internationale Richtlinien und Best Practices, Verbot der Erhebung oder Weiterberechnung von Anwerbegebühren oder damit verbundenen Kosten durch Recruiter und Arbeitgeber für Wanderarbeiter, um Schuldknechtschaft, Ausbeutung und Zwangsarbeit zu verhindern, beispielsweise durch Einführung verpflichtender, durchsetzbarer Mechanismen zur wirksamen Regulierung und Überwachung der Arbeitsvermittler.
- d) Aufbau von Partnerschaften mit allen relevanten Akteuren, beispielsweise Arbeitgebern, Wanderarbeiterorganisationen und Gewerkschaften, damit Wanderarbeitnehmer schriftliche Verträge erhalten und auf die darin enthaltenen Bestimmungen, die Regelungen bei internationaler Arbeitsvermittlung und Beschäftigung im Bestimmungsland, ihre Rechte und Pflichten sowie den Zugang zu wirksamen Beschwerde- und Rechtsschutzmechanismen in einer Sprache aufmerksam gemacht werden, die sie verstehen.
- e) Verabschiedung und Umsetzung nationaler Gesetze, die Verstöße gegen Menschen- und Arbeitnehmerrechte insbesondere in Fällen von Zwangs- und Kinderarbeit verbieten und Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, beispielsweise Arbeitgebern, Personalvermittlern, Subunternehmern und Lieferanten, um Partnerschaften für menschenwürdige Arbeit zu schaffen, Missbrauch und Ausbeutung zu verhindern und sicherzustellen, dass die Rollen und Zuständigkeiten in den Arbeitsvermittlungs- und Beschäftigungsprozessen klar umrissen werden, und somit die Lieferkettentransparenz verbessert wird.
- f) Stärkere Durchsetzung fairer und ethischer Einstellungs- und menschenwürdiger Arbeitsnormen und -leitlinien durch Verbesserung der Kompetenzen von Arbeitsinspektoren und anderen Behörden zur Überwachung von Personalvermittlern, Arbeitgebern und Dienstleistungsanbietern in allen Sektoren, damit internationale Menschenrechte und Arbeitsgesetze eingehalten und alle Formen der Ausbeutung, Sklaverei, Knechtschaft sowie Zwangs-, Pflicht- oder Kinderarbeit unterbunden werden.
- g) Entwicklung und Stärkung von Arbeitsmigration und fairen und ethischen Arbeitsvermittlungsprozessen, die es Migranten ermöglichen, mit minimalem Verwaltungsaufwand den Arbeitgeber zu wechseln, die Bedingungen oder die Dauer ihres Aufenthalts zu ändern und gleichzeitig bessere Möglichkeiten für menschenwürdige Arbeit bei Achtung der Menschenrechte und des Arbeitsrechts schaffen.
- h) Durchführung von Maßnahmen, die die Beschlagnahme oder einseitige Einbehaltung von Arbeitsverträgen sowie Reise- oder Identitätsdokumenten von Migranten verbieten, um Missbrauch, alle Formen der Ausbeutung, Zwangs-, Pflicht- und Kinderarbeit, Erpressung und andere Abhängigkeiten zu verhindern und den Migranten die uneingeschränkte Ausübung ihrer Menschenrechte ermöglichen.
- i) Arbeitsmigranten, die Erwerbs- und Vertragsarbeit leisten, müssen die gleichen Arbeitnehmerrechte und -garantien wie alle Arbeitnehmer des jeweiligen Sektors erhalten, beispielsweise das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, das Recht auf friedliche Versammlung, Vereinigungsfreiheit und den höchstmöglichen Standard körperlicher und geistiger Gesundheit, unter anderem durch Mechanismen zum Schutz der Löhne, sozialen Dialog und Mitgliedschaft in Gewerkschaften.
- j) MigrantInnen, die in der Schattenwirtschaft arbeiten, müssen bei Ausbeutung, Missbrauch oder Verletzungen ihrer Rechte am Arbeitsplatz einen sicheren Zugang zu effektiven Melde-

Beschwerde- und Schadensersatzmechanismen haben, der die Gefährdung von MigrantInnen, die solche Vorfälle melden, nicht erhöht und ihnen erlaubt, sich an entsprechenden Gerichtsverfahren im Herkunfts- oder im Zielland zu beteiligen.

- k) Überprüfung einschlägiger nationaler Arbeitsgesetze, beschäftigungspolitischer Maßnahmen und Programme, damit diese die spezifischen Bedürfnisse und Beiträge von Wanderarbeiterinnen, insbesondere von Hausangestellten und in gering qualifizierten Berufen tätigen Wanderarbeiterinnen berücksichtigen und spezifische Maßnahmen zur Verhinderung, Thematisierung, Meldung und effektiven Bekämpfung aller Formen der Ausbeutung und des Missbrauchs ergreifen, beispielsweise sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, um auf diese Weise die geschlechtergerechte Arbeitskräftemobilität zu fördern.
- l) Entwicklung und Verbesserung einzelstaatlicher Leitlinien und Programme im Bereich der internationalen Arbeitskräftemobilität, beispielsweise durch Berücksichtigung einschlägiger Empfehlungen der IAO, wie der allgemeinen Grundsätze und der operativen Leitlinien für eine faire Anwerbung, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und des IOM International Recruitment Integrity System (IRIS)

Ziel 7: Berücksichtigung und Verringerung der Gefährdungen der Migration

23. Wir verpflichten uns, auf die Bedürfnisse von Migranten einzugehen, die Gefährdungssituationen ausgesetzt sind, die sich aus den Umständen ergeben können, unter denen sie reisen, oder aus den Bedingungen in Herkunfts-, Transit- und Zielländern, indem wir ihnen helfen und ihre Menschenrechte entsprechend unseren Verpflichtungen und dem Völkerrecht schützen. Wir verpflichten uns weiterhin, das Kindeswohl zu jeder Zeit zu achten und es in Situationen, in denen Kinder betroffen sind, vorrangig zu berücksichtigen und bei der Bekämpfung von Gefährdungen auch bei gemischten Bewegungen einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Überprüfung der relevanten Richtlinien und Praktiken, damit sie weder zu einer Gefährdung von Migranten führen noch diese verschlimmern oder unbeabsichtigt erhöhen, und behinderungs-, geschlechts-, alters- und kindgerechte Berücksichtigung der Menschenrechte.
- b) Definition umfassender Leitlinien und Entwicklung von Partnerschaften, die Migranten in einer Gefährdungssituation unabhängig von ihrem Migrationsstatus die notwendige Unterstützung in allen Phasen der Migration durch Identifizierung und Hilfe sowie den Schutz ihrer Menschenrechte bieten, insbesondere gefährdeten Frauen und Kindern, die unbegleitet oder von ihren Familien getrennt sind, Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, Opfern von Gewalt, beispielsweise sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, Personen, die aus irgendeinem Grund diskriminiert werden, indigenen Völkern, ausgebeuteten und missbrauchten Arbeitnehmern, Hausangestellten, Opfern von Menschenschleusung und Migranten, die im Zusammenhang mit der Schleusung von Migranten ausgebeutet und missbraucht wurden.
- c) Entwicklung geschlechtersensibler Migrationsleitlinien, um den besonderen Bedürfnissen und Gefährdungen von Migrantinnen, Mädchen und Jungen Rechnung zu tragen, beispielsweise Unterstützung, Gesundheitsversorgung, psychologische und andere Beratungsdienste sowie Zugang zu Rechtsprechung und wirksamen Rechtsmitteln, insbesondere bei sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- d) Überprüfung einschlägiger geltender Arbeitsgesetze und Arbeitsbedingungen, um arbeitsplatzbezogene Gefährdungen und den Missbrauch von Wanderarbeitern aller Qualifikationsstufen, auch bei Hausangestellten und Beschäftigten in der Schattenwirtschaft in Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren, insbesondere der Privatwirtschaft, zu ermitteln und wirksam zu bekämpfen.

- e) Berücksichtigung von Migrantenkindern in nationalen Kinderschutzsystemen durch Einführung robuster Verfahren zum Schutz von Migrantenkindern in relevanten legislativen, administrativen und gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen sowie in allen Migrationsrichtlinien und -programmen, die Kinder betreffen, beispielsweise bei konsularischen Schutzmaßnahmen und -diensten sowie grenzüberschreitenden Kooperationen, damit das Kindeswohl angemessen einbezogen, konsistent interpretiert und in Koordination und Zusammenarbeit mit den Kinderschutzbehörden durchgesetzt wird.
- f) Schutz unbegleiteter und getrennt lebender Kinder in allen Phasen der Migration durch Definition spezialisierter Verfahren für ihre Identifizierung, Überweisung, Pflege und die Familienzusammenführung sowie Zugang zu Gesundheitsleistungen einschließlich psychologischer Betreuung, Bildung, Rechtsbeistand und Recht auf Anhörung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sowie rasche Ernennung eines kompetenten und unparteiischen Betreuers als wesentliche Mittel, um ihre besondere Gefährdung und Diskriminierung zu berücksichtigen, sie vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Zugang zu nachhaltigen Lösungen einzuräumen, die ihrem Wohl dienen.
- g) Migranten müssen Zugang zu öffentlicher oder bezahlbarer unabhängiger Rechtsberatung und Vertretung in Verfahren haben, die sie betreffen, beispielsweise bei einer Anhörung vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, damit alle Migranten unabhängig vom Ort vor dem Gesetz als Personen anerkannt werden und die Rechtsprechung unparteiisch und nicht diskriminierend ist.
- h) Entwicklung zugänglicher und zweckdienlicher Verfahren, die den Wechsel von einem Status in einen anderen erleichtern und Migranten über ihre Rechte und Pflichten informieren, damit Migranten im Bestimmungsland nicht in einen irregulären Status geraten, die Statusunsicherheit und die damit verbundene Gefährdung verringert und den Migranten eine individuelle Statureinschätzung ermöglicht wird, auch wenn sie bereits aus dem regulären Status herausgefallen sind, ohne dass sie Angst vor willkürlicher Ausweisung haben müssen.
- i) Ausbau bestehender Praktiken, um Migranten mit irregulärem Status den Zugang zu einer individuellen Bewertung zu erleichtern, die durch Einzelfallprüfung anhand klarer und transparenter Kriterien zu einem geregelten Status führen kann, insbesondere wenn Kinder, Jugendliche und Familien beteiligt sind, um die Gefährdung zu reduzieren sowie den Staaten Gelegenheit zu geben, eine bessere Kenntnis über die ansässige Bevölkerung zu erlangen,
- j) Anwendung konkreter Unterstützungsmaßnahmen, damit Migranten in Krisensituationen in Transit- und Zielländern Zugang zu konsularischem Schutz und humanitärer Hilfe erhalten, unter anderem durch Erleichterung der grenzübergreifenden und umfassenden internationalen Zusammenarbeit sowie durch Berücksichtigung der Migrantenpopulationen bei Krisenvorsorge, Notfallmaßnahmen und Maßnahmen nach der Krise.
- k) Einbeziehung lokaler Behörden und relevanter Akteure in die Identifikation, Überweisung und Unterstützung von Migranten in einer Gefährdungssituation, beispielsweise durch Vereinbarungen mit nationalen Schutzorganisationen, Rechtsbeistand und Dienstleistern sowie Einsatz von mobilen Einsatzteams, sofern vorhanden.
- l) Entwicklung nationaler Leitlinien und Programmen zur Verbesserung der nationalen Reaktionen auf die Bedürfnisse von Migranten in Gefährdungssituationen, unter anderem durch Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen der Prinzipien und Richtlinien der Global Migration Group, unterstützt von praktische Leitlinien zum Schutz der Menschenrechte von Migranten in Gefährdungssituationen

Ziel 8: Leben retten und koordinierte internationale Bemühungen für vermisste Migranten organisieren

- 24. Wir verpflichten uns, international zusammenzuarbeiten, um Leben zu retten und Todesfälle und Verletzungen von Migranten durch individuelle oder gemeinsame Such- und Rettungseinsätze sowie standardisierte Erhebung und Austausch relevanter Informationen zu verhindern und übernehmen kollektive Verantwortung für die Erhaltung des Lebens aller Migranten

in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht. Wir verpflichten uns weiter, diejenigen zu identifizieren, die starben oder vermisst sind, und die Kommunikation mit betroffenen Familien zu erleichtern.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Entwicklung von Verfahren zur und Vereinbarungen über die Suche und Rettung von Migranten mit dem vorrangigen Ziel, das Recht der Migranten auf Leben zu schützen, das Verbot der kollektiven Ausweisung zu achten, ein ordnungsgemäßes Verfahren und individuelle Prüfung sicherzustellen, die Aufnahme- und Unterstützungskapazitäten zu erweitern und sicherzustellen, dass Hilfsleistungen ausschließlich humanitärer Natur für Migranten nicht als rechtswidrig betrachtet werden.
- b) Überprüfung der Auswirkungen migrationsbezogener Richtlinien und Gesetze, damit diese nicht durch Identifikation gefährlicher Transitwege für Migranten, Zusammenarbeit mit anderen Staaten sowie relevanten Akteuren und internationalen Organisationen, Identifikation kontextueller Risiken und Einführung von Mechanismen zur Prävention und Reaktion auf solche Situationen, insbesondere unbegleitete oder getrennt lebende Migrantenkinder, das Risiko des Verschwindens erhöhen oder schaffen.
- c) Migranten müssen unverzüglich mit ihren Familien kommunizieren können, um ihnen mitzuteilen, dass sie am Leben sind; dazu ist der Zugang zu Kommunikationsmitteln entlang der Routen und am Zielort, auch in Haftanstalten, zu erleichtern, ebenso der Zugang zu konsularischen Vertretungen, lokalen Behörden und Organisationen, die die Herstellung von Kontakten mit der Familie unterstützen können, insbesondere bei unbegleiteten oder getrennten Migrantenkindern sowie Jugendlichen.
- d) Einrichtung transnationaler Koordinierungskanäle, unter anderem durch konsularische Zusammenarbeit, und Benennung von Anlaufstellen für Familien, die nach vermissten Migranten suchen, damit die Familien über den Stand der Suche auf dem Laufenden gehalten werden und andere relevante Informationen erhalten können, wobei das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten gewahrt werden.
- e) Erhebung, Zentralisierung und Systematisierung der Daten über Leichen und Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit nach der Bestattung nach international anerkannten forensischen Standards sowie Einrichtung von Koordinierungskanälen auf transnationaler Ebene, um die Identifizierung und Bereitstellung von Informationen für die Familien zu erleichtern.
- f) Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, auch durch internationale Zusammenarbeit, um die Überreste verstorbener Migranten in ihre Herkunftsländer zurückzuführen, zu identifizieren und zu repatriieren, den Wunsch trauernder Familien zu respektieren und bei nicht identifizierten Personen die Identifizierung und anschließende Sicherung der sterblichen Überreste zu erleichtern sowie dafür zu sorgen, dass die sterblichen Überreste verstorbener Migranten in würdiger, respektvoller und angemessener Weise behandelt werden.

Ziel 9: Stärkung der transnationalen Reaktion auf die Schleusung von Migranten

25. Wir verpflichten uns, die gemeinsamen Bemühungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Schleuserkriminalität durch Ausbau der Kapazitäten und der internationalen Zusammenarbeit zu verstärken, um die Schleusung von Migranten zu verhindern, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, damit Schleusernetze nicht mehr straflos agieren können. Wir verpflichten uns ferner, dafür zu sorgen, dass Migranten nicht strafrechtlich verfolgt werden können, weil sie Gegenstand von Schleusung waren; eine Strafverfolgung wegen anderer Verstöße gegen nationales Recht bleibt jedoch davon unberührt. Wir verpflichten uns auch, geschleuste Migranten zu identifizieren, um ihre Menschenrechte unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern zu schützen, und insbesondere den Migranten, die unter erschwerenden Umständen geschleust wurden, im Einklang mit dem Völkerrecht zu helfen.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Förderung der Ratifizierung, des Beitritts und der Umsetzung des Protokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC)
- b) Nutzung transnationaler, regionaler und bilateraler Mechanismen für den Austausch relevanter Informationen und Erkenntnisse über Schleusungsrouten, Verfahrensweisen und Finanztransaktionen von Schleusernetzwerken, Gefährdung geschleuster Migranten und sonstiger Daten zur Beseitigung der Schmugglernetzwerke und zur Verbesserung gemeinsamer Reaktionen.
- c) Entwicklung geschlechtsgerechter und kindersensibler Kooperationsprotokolle entlang von

Migrationsrouten, die Schritt für Schritt Maßnahmen zur adäquaten Identifizierung und Unterstützung geschleuster Migranten im Einklang mit dem Völkerrecht definieren sowie die grenzüberschreitende Strafverfolgung und nachrichtendienstliche Zusammenarbeit erleichtern, um die Schleusung von Migranten zu verhüten und zu bekämpfen, die Straffreiheit für Schleuser zu beenden, unregelmäßige Migration zu verhindern sowie gleichzeitig bei der Bekämpfung der Menschenenschleusung die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten.

- d) Ggf. Verabschiedung legislativer und anderer Maßnahmen, um den Schleusung von Migranten als Straftatbestand zu definieren, wenn diese vorsätzlich erfolgt, um direkt oder indirekt finanzielle oder andere materielle Vorteile zu erzielen, einschließlich höherer Strafen für die Schleusung von Migranten unter erschwerenden Umständen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht.
- e) Entwurf, Überarbeitung oder Ergänzung einschlägiger Leitlinien und Verfahren zur Unterscheidung zwischen Schleuserkriminalität und Menschenhandel durch Anwendung der richtigen Definitionen und unterschiedliche Antworten auf diese Straftatbestände, wobei berücksichtigt wird, dass geschleuste Migranten auch Opfer von Menschenhandel werden können, und daher angemessenen Schutz und angemessene Unterstützung benötigen.

26.

- a) Durchführung von Maßnahmen, die die Schleusung von Migranten während des Migrationszyklus in Partnerschaft mit anderen Staaten und relevanten Akteure verhindern, unter anderem durch Zusammenarbeit in den Bereichen Entwicklung, Information der Öffentlichkeit, Justiz sowie Ausbildung und Aufbau technischer Kapazitäten auf nationaler und lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung der geografischen Gebiete, die Ursprung systematischer, unregelmäßiger Migration sind.

Ziel 10: Verhütung, Bekämpfung und Ausmerzungen des Menschenhandels im Kontext der internationalen Migration

27. Wir verpflichten uns, mit legislativen oder anderen Maßnahmen den Menschenhandel im Rahmen der internationalen Migration durch Ausbau der Kapazitäten und der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Strafverfolgung und Ahndung des Menschenhandels und zur Abwendung der die Ausbeutung verursachenden Nachfrage zu verhüten, zu bekämpfen und auszumerzen und die Straffreiheit von Schleppernetzen zu beenden. Wir verpflichten uns ferner, die Identifizierung, den Schutz und die Unterstützung von Migranten, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, zu verbessern, insbesondere von Frauen und Kindern.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Förderung, Ratifizierung, Beitritt zu und Umsetzung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung von Menschenhandel, insbesondere von Frauen und Kindern, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC)
- b) Förderung der Umsetzung des globalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels und Berücksichtigung einschlägiger Empfehlungen des UNODC-Toolkit zur Bekämpfung des Menschenhandels und anderer relevanter UNODC-Dokumente bei der Entwicklung und Umsetzung nationaler und regionaler Leitlinien und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels
- c) Überwachung irregulärer Migrationsrouten, die von Menschenhändlern ausgenutzt werden können, um geschleuste oder illegale Migranten anzusprechen und zu Opfern zu machen, damit die Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler und überregionaler Ebene zur Prävention, Ermittlung und Strafverfolgung von Tätern sowie Identifizierung, Schutz und Unterstützung von Opfern des Menschenhandels verstärkt werden kann.
- d) Weitergabe relevanter Informationen und Erkenntnisse durch transnationale und regionale Mechanismen, beispielsweise des Modus Operandi, der Geschäftsmodelle und -bedingungen der Menschenhandelsnetze, Stärkung der Zusammenarbeit aller relevanten Akteure, beispielsweise der Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen, der Aufsichtsbehörden und Finanzinstitutionen, zur Identifizierung und Blockade von Finanzströmen, die mit Menschenhandel in Verbindung gebracht werden, und Verbesserung der Zusammenarbeit der Justiz und Strafverfolgungsbehörden mit dem Ziel, die Rechenschaftspflicht durchzusetzen und die Straffreiheit zu beenden.

- e) Durchführung von Maßnahmen, die die besondere Gefährdung von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen unabhängig von ihrem Migrationsstatus berücksichtigen, die Opfer von Menschenhandel und anderer Formen der Ausbeutung geworden sind oder werden, indem sie diesen den Zugang zu Gerichten und die sichere Anzeige erleichtern, ohne dass diese Angst vor Inhaftierung, Abschiebung oder Strafe haben müssen, wobei der Schwerpunkt auf Prävention, Identifizierung, angemessenem Schutz und Unterstützung gelegt wird sowie spezifische Formen von Missbrauch und Ausbeutung berücksichtigt werden.
- f) Die Definitionen von Menschenhandel in Gesetzgebung, Migrationspolitik und -planung sowie in der Strafverfolgung müssen im Einklang mit dem Völkerrecht stehen, es ist zwischen den Verbrechen des Menschenhandels und des Schleusens von Migranten zu unterscheiden.
- g) Stärkung der Gesetzgebung und der Rechtsverfahren zur Verbesserung der Strafverfolgung von Menschenhändlern, Vermeidung der Kriminalisierung von Migranten, die Opfer des Menschenhandels sind, aufgrund von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel und Gewährleistung eines angemessenen Schutzes und angemessener Unterstützung des Opfers, unabhängig von einer eventuellen Zusammenarbeit mit den Behörden gegen mutmaßliche Schleuser.
- h) Migranten, die Opfer des Menschenhandels geworden sind, müssen Schutz und Unterstützung erhalten, beispielsweise Maßnahmen zur physischen, psychischen und sozialen Genesung, sowie Maßnahmen, die es ihnen ermöglichen, ggf. vorübergehend oder dauerhaft im Bestimmungsland zu bleiben, und im Einklang mit dem Völkerrecht leichteren Zugang zu den Gerichten, beispielsweise wegen Wiedergutmachung und Entschädigung zu erhalten.
- i) Schaffung von nationalen und lokalen Informationssystemen und Schulungsprogrammen, die Bürger, Arbeitgeber sowie Beamte und Strafverfolgungsbeamte aufklären, sowie Ausbau der Kapazitäten, um in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern Hinweise auf Menschenhandel, beispielsweise Zwangs-, Pflicht- oder Kinderarbeit, zu erkennen.
- j) In Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren Investition in Sensibilisierungskampagnen für Migranten und potenzielle Migranten zu den Risiken und Gefahren des Menschenhandels und Information über die Vermeidung und Meldung von Menschenhandelsaktivitäten.

Ziel 11: Ganzheitliche, sichere und koordinierte Grenzkontrollen

28. Wir verpflichten uns, unsere nationalen Grenzen in koordinierter Weise zu verwalten, die bilaterale und regionale Zusammenarbeit zu fördern, die Sicherheit für Staaten, Gemeinschaften und Migranten zu gewährleisten sowie sichere und geregelte grenzüberschreitende Personenbewegungen zu erleichtern und gleichzeitig unregelmäßige Migration zu verhindern. Wir verpflichten uns ferner zur Umsetzung von Grenzschutzmaßnahmen, die die nationale Souveränität, die Rechtsstaatlichkeit, die völkerrechtlichen Verpflichtungen und die Menschenrechte aller Migranten unabhängig von ihrem Migrationsstatus respektieren und nicht diskriminierend, geschlechtsspezifisch und kindersensibel sind.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Intensivierung der internationalen, regionalen und überregionalen Zusammenarbeit bei der Grenzverwaltung unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Transitländer, der ordnungsgemäßen Identifizierung, rechtzeitigen und effizienten Überweisung, Unterstützung und des angemessenen Schutzes von Migranten in Gefährdungssituationen oder in der Nähe von Staatsgrenzen in Übereinstimmung mit den Menschenrechten und dem Völkerrecht durch gesamtstaatliche Konzepte, die Durchführung gemeinsamer grenzübergreifender Schulungen und die Förderung von Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau.
- b) Schaffung geeigneter Strukturen und Mechanismen für eine effektive, ganzheitliche Grenzverwaltung durch Gewährleistung umfassender und effizienter Grenzübergangsverfahren, unter anderem durch Vorabkontrolle ankommender Personen, Vorabauskunft der Beförderer von Passagieren und Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie bei gleichzeitiger Wahrung des Prinzips der Nicht-Diskriminierung, Achtung des Rechts auf Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten.
- c) Überprüfung und Überarbeitung relevanter nationaler Verfahren für Grenzkontrollen, individuelle Prüfungen und Befragungen, um eine ordnungsgemäße Bearbeitung an den Staatsgrenzen und eine Gleichbehandlung aller Migranten in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen, unter anderem durch Zusammenarbeit mit nationalen

Menschenrechtsinstitutionen und anderen relevanten Akteuren.

- d) Entwicklung von Abkommen über technische Zusammenarbeit, die es den Staaten ermöglichen, Anlagen, Ausrüstungen und andere technische Hilfe zu beantragen und anzubieten, um die Grenzverwaltung insbesondere im Bereich der Such- und Rettungsdienste sowie in anderen Notfallsituationen zu stärken.
- e) Kinderschutzbehörden müssen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht unverzüglich informiert und angewiesen werden, sich an Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls zu beteiligen, sobald ein unbegleitetes oder getrennt lebendes Kind eine Staatsgrenze überschreitet; Grenzbeamte sind zu Kinderrechten und kindsensiblen Verfahren zu schulen, beispielsweise zur Vermeidung einer Familientrennung und zur Familienzusammenführung nach einer Familientrennung.
- f) Überprüfung und Überarbeitung einschlägiger Gesetze und Verordnungen, um zu ermitteln, ob Sanktionen geeignet sind, gegen unregelmäßige Einreisen oder Aufenthalte vorzugehen; wenn dies der Fall ist, müssen diese angemessen, gerecht und nichtdiskriminierend sein und voll und ganz im Einklang mit dem Völkerrecht stehen.
- g) Verbesserung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen benachbarten und anderen Staaten bei der Behandlung von Personen, die internationale Grenzen überschreiten oder überqueren wollen, und bei der Ermittlung bewährter Verfahren, beispielsweise Berücksichtigung einschlägiger Empfehlungen der vom OHCHR empfohlenen Grundsätze und Leitlinien für Menschenrechte an Staatsgrenzen.

Ziel 12: Erhöhung der Sicherheit und Vorhersehbarkeit von Migrationsverfahren durch angemessene Vorauswahl, Prüfung und Überweisung

29. Wir verpflichten uns, die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit von Migrationsverfahren zu erhöhen, indem wir effektive und auf den Menschenrechten basierende Mechanismen für die angemessene und zeitnahe Vorauswahl und individuelle Prüfung aller Migranten entwickeln und stärken, um den Zugang zu den entsprechenden Überweisungsverfahren entsprechend dem Völkerrecht zu ermitteln und zu erleichtern.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Erhöhung der Transparenz und Zugänglichkeit von Migrationsverfahren durch Kommunikation der Anforderungen für Einreise, Aufnahme, Aufenthalt, Arbeit, Studium oder andere Aktivitäten und Einführung der

Technologie zur Vereinfachung der Antragsverfahren, um unnötige Verzögerungen und Kosten für Staaten und Migranten zu vermeiden.

- b) Entwicklung und Durchführung von spezialisierten Menschenrechts- und Trauma-Schulungen für Ersthelfer und Regierungsbeamte, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, Grenzbeamten, Konsularvertretern und Justizbehörden in den Regionen und darüber hinaus, um die Identifizierung und Überweisung der Opfer von Menschenhandel, der Migranten in Gefährdungssituationen, beispielsweise Kinder, insbesondere unbegleiteter oder getrennt lebender Kinder, und der Personen, die von jeglicher Form von Ausbeutung und Missbrauch im Zusammenhang mit der Schleusung von Migranten unter erschwerten Umständen betroffen sind, zu erleichtern und zu standardisieren und ihnen angemessene Hilfe und Beratung in kultursensibler Weise anzubieten.
- c) Einrichtung geschlechtergerechter und kindsensibler Überweisungsmechanismen, beispielsweise durch bessere Vorauswahl und bessere individuelle Prüfungen an den Grenzen und Orten der ersten Ankunft durch Anwendung standardisierter Arbeitsverfahren, die in Abstimmung mit lokalen Behörden, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft entwickelt wurden.
- d) Migrantenkinder müssen unverzüglich an den Orten der ersten Ankunft in Transit- und Zielländern identifiziert werden und, wenn sie unbegleitet sind oder getrennt wurden, schnell an Kinderschutzbehörden und andere relevante Dienste überwiesen werden; außerdem muss ein kompetenter und unparteiischer Betreuer bestellt und die Einheit der Familie geschützt werden. Jeder, der berechtigterweise behauptet, ein Kind zu sein, muss als solches behandelt werden, sofern nicht durch eine multidisziplinäre, unabhängige und kindgerechte Altersbestimmung etwas anderes festgestellt wird.

- e) Im Rahmen gemischter Bewegungen relevante Informationen zu Rechten und Pflichten nach nationalem Recht und nationalen Verfahren, beispielsweise zu Einreise- und Aufenthaltsbedingungen, verfügbaren Formen des Schutzes sowie Optionen für die Rückkehr und Wiedereingliederung müssen angemessen, rechtzeitig und wirksam kommuniziert werden und zugänglich sein.

Ziel 13: Verwendung der Abschiebungshaft nur als letztes Mittel und Erarbeitung von Alternativen

- 30. Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass jede Inhaftierung im Zusammenhang mit der internationalen Migration einem ordnungsgemäßen Verfahren folgt, nicht willkürlich ist, die Gesetze, Erfordernisse, Verhältnismäßigkeit und individuelle Prüfung berücksichtigt und durch befugte Beamte für den kürzesten möglichen Zeitraum durchgeführt wird, unabhängig davon, ob die Inhaftierung zum Zeitpunkt der Einreise, der Durchreise oder des Rückführungsverfahrens erfolgt und unabhängig von der Art des Ortes, an dem die Inhaftierung stattfindet. Wir verpflichten uns ferner, nicht-freiheitsentziehende Alternativen zur Inhaftierung, die im Einklang mit dem Völkerrecht stehen, zu bevorzugen, bei der Inhaftierung von Migranten die Menschenrechte einzuhalten und die Inhaftierung ausschließlich als letztes Mittel einzusetzen.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Nutzung vorhandener einschlägiger Mechanismen zur Wahrung der Menschenrechte, um die unabhängige Überwachung der Inhaftierung von Migranten zu verbessern, damit die Inhaftierung nur als letztes Mittel eingesetzt wird, keine Menschenrechtsverletzungen auftreten und die Staaten Alternativen zur Inhaftierung fördern, umsetzen und ausbauen, wobei Maßnahmen ohne Freiheitsentzug und eine Betreuung in den Gemeinden insbesondere bei Familien und Kindern bevorzugt werden.
- b) Konsolidierung eines umfassenden Repositoriums zur Verbreitung bewährter, die Menschenrechte respektierender Alternativen zur Inhaftierung im Kontext der internationalen Migration, unter anderem durch Erleichterung des geregelten Austauschs und Entwicklung von Initiativen auf der Grundlage erfolgreicher Praktiken zwischen Staaten sowie zwischen Staaten und relevanten Akteuren.
- c) Überprüfung und Überarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften, Richtlinien und Praktiken im Zusammenhang mit der Abschiebehaft, damit Migranten nicht willkürlich inhaftiert werden, Haftentscheidungen auf dem Gesetz beruhen, verhältnismäßig sind, einen legitimen Zweck verfolgen und auf individueller Basis in voller Übereinstimmung mit ordnungsgemäßen Verfahrens- und Prozessgarantien getroffen werden, und die Inhaftierung von Einwanderern im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen nicht zur Abschreckung oder als eine Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Migranten gefördert wird.
- d) Gewährleistung des Zugangs zur Justiz für alle Migranten in den Transit- und Zielländern, die inhaftiert sind oder werden können, beispielsweise durch leichteren Zugang zu kostenloser oder erschwinglicher Rechtsberatung, Unterstützung eines qualifizierten und unabhängigen Rechtsanwalts sowie Zugang zu Informationen und das Recht zur regelmäßigen Überprüfung einer Anweisung zur Inhaftierung.
- e) Alle inhaftierten Migranten müssen gemäß dem Völkerrecht und den Prozessgarantien in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Inhaftierung informiert werden; ihnen muss die Ausübung ihrer Rechte erleichtert werden, beispielsweise die unverzügliche Kommunikation mit den jeweiligen konsularischen oder diplomatischen Vertretungen, gesetzlichen Vertretern und Familienangehörigen.
- f) Die negativen und möglicherweise dauerhaften Wirkungen der Inhaftierung auf Migranten müssen durch die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Verhältnismäßigkeit, d.h. eines möglichst kurzen Zeitraums, durch die Gewährleistung der physischen und psychischen Unversehrtheit und mindestens den Zugang zu Nahrung, medizinischer Grundversorgung, Information über seine Rechte und Unterstützung, Hilfe, Information und Kommunikation sowie angemessene Unterkunft in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen reduziert werden.
- g) Alle Regierungsbehörden und privaten Akteure, die ordnungsgemäß mit der Verwaltung der Abschiebehaft betraut sind, müssen dies im Einklang mit den Menschenrechten tun und in Bezug auf Nichtdiskriminierung, der Vermeidung willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen im

Zusammenhang mit internationaler Migration geschult sowie bei Verletzungen oder Missbrauch von Menschenrechten zur Rechenschaft gezogen werden.

- h) Schutz und Achtung der Kinderrechte und des Kindeswohls zu jeder Zeit, unabhängig vom Migrationsstatus, durch Verfügbarkeit und Zugänglichkeit einer praktikablen Palette von Alternativen zur Inhaftierung in nicht freiheitsentziehenden Kontexten, bevorzugt durch Betreuung in den Gemeinden, die den Zugang zu Bildung und Gesundheitsfürsorge gewährleisten und ihr Recht auf Familienleben und Familienzusammenhalt respektieren, um letztendlich die Praxis der Inhaftierung von Kindern im Zusammenhang mit internationaler Migration zu beenden.

Ziel 14: Verbesserung des konsularischen Schutzes, der Unterstützung und der Zusammenarbeit während des gesamten Migrationszyklus

- 31. Wir verpflichten uns, den konsularischen Schutz und die Unterstützung unserer Staatsangehörigen im Ausland sowie die konsularische Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu stärken, um die Rechte und Interessen aller Migranten jederzeit besser zu schützen und aufbauend auf den Funktionen der konsularischen Vertretungen die Interaktionen zwischen den Migranten und den Staatsbehörden in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern im Einklang mit dem Völkerrecht zu verbessern.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Zusammenarbeit beim Aufbau konsularischer Kapazitäten, bei der Schulung von Konsularbeamten, bei der Förderung von gemeinsamen konsularischen Vertretungen, wenn einzelnen Staaten Kapazitäten fehlen, beispielsweise durch technische Hilfe, und Entwicklung bilateraler oder regionaler Abkommen zu den verschiedenen Aspekten der konsularischen Zusammenarbeit.
- b) Einbeziehung des zuständigen Konsular- und Immigrationspersonals in bestehende globale und regionale Migrationsforen, um Informationen und bewährte Verfahren zu Fragen gegenseitigen Interesses auszutauschen,

die sich auf die Bürger im Ausland beziehen, um so zu einer umfassenden und auf Fakten basierenden Entwicklung der Migrationspolitik beizutragen.

- c) Abschluss bilateraler oder regionaler Abkommen über konsularische Unterstützung und Vertretung an Orten, an denen Staaten effektive konsularische Dienstleistungen im Zusammenhang mit Migration verstärkt anbieten wollen, aber keine diplomatische oder konsularische Vertretung haben.
- d) Ausbau der konsularischen Kapazitäten zur Identifizierung, zum Schutz und zur Unterstützung unserer schutzbedürftigen Staatsangehörigen im Ausland, beispielsweise der Opfer von Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen oder Missbrauch, der Opfer von Straftaten oder Menschenhandel oder der Migranten, die unter erschwerenden Umständen geschleust wurden, sowie der Wanderarbeiter, die bei der Arbeitsvermittlung ausgebeutet werden, indem Konsularbeamte zu entsprechenden geschlechtergerechten und kindgerechten Maßnahmen unter Achtung der Menschenrechte geschult werden.
- e) Unsere Staatsangehörigen im Ausland müssen die Möglichkeit haben, sich in enger Zusammenarbeit mit den konsularischen, nationalen und lokalen Behörden sowie den relevanten Migrantenorganisationen im Herkunftsland zu registrieren, damit Migranten in Notsituationen leichter Zugang zu Mitteilungen, Dienstleistungen und Unterstützung haben und relevante und zeitnahe Informationen erhalten, z. B. durch Einrichtung von Helplines und Konsolidierung nationaler Datenbanken unter Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten.
- f) Bereitstellung konsularischer Unterstützung für unsere Staatsangehörigen durch Beratung, beispielsweise zu den lokalen Gesetzen und Gepflogenheiten, durch Interaktion mit Behörden, finanzielle Inklusion und Unternehmensgründungen sowie durch die Ausstellung relevanter Dokumente, beispielsweise Reisedokumente und konsularische Identitätsdokumente, die den Zugang zu Dienstleistungen, die Unterstützung in Notsituationen, die Eröffnung eines Bankkontos und den Zugang zu Überweisungseinrichtungen erleichtern können.

Ziel 15: Bereitstellung von Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen für Migranten

32. Wir verpflichten uns sicherzustellen, dass alle Migranten unabhängig von ihrem Migrationsstatus ihre Menschenrechte durch sicheren Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wahrnehmen können. Wir verpflichten uns ferner zum Ausbau von auch den Migranten offenstehenden Dienstleistungssystemen, auch wenn Staatsangehörige und Migranten mit geregelter Aufenthaltsstatus Anspruch auf umfassendere Dienstleistungen haben, wobei jede Ungleichbehandlung gesetzlich begründet sowie verhältnismäßig sein, im Einklang mit dem Völkerrecht stehen und einen legitimen Zweck verfolgen muss.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Wir müssen Gesetze verabschieden und Maßnahmen ergreifen, damit angebotene, aufgrund des Migrantenstatus differenzierte Dienstleistungen nicht zur Diskriminierung von Migranten aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft, Eigentum, Geburt, Behinderung oder anderen Gründen führt.
- b) Die Zusammenarbeit zwischen Dienstleistern und Einwanderungsbehörden darf die Gefährdung irregulärer Migranten nicht verschärfen, indem sie deren sicheren Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen gefährdet oder rechtswidrig die Menschenrechte auf Privatsphäre, Freiheit und Sicherheit von Personen an Orten der Grundversorgung verletzt.
- c) Einrichtung und Ausbau ganzheitlicher und leicht zugänglicher Servicepunkte auf lokaler Ebene, die auch Migranten offen stehen, und relevante Informationen über Basisdienste auf geschlechts-, behinderungs- sowie kindgerechte Weise anbieten und den sicheren Zugang dazu erleichtern.
- d) Einrichtung von oder Anweisung an unabhängige Institutionen auf nationaler oder lokaler Ebene, z. B. nationale Menschenrechtsinstitutionen, Beschwerden über Situationen entgegenzunehmen, zu untersuchen und zu überwachen, in denen der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen Migranten systematisch verweigert oder erschwert wird, und Erleichterung des Zugang zu Rechtsmitteln sowie Einleitung von Maßnahmen zu einer Änderung dieser Praxis.
- e) Einbeziehung der gesundheitlichen Bedürfnisse von Migranten in nationale und lokale Gesundheitsrichtlinien und -pläne, etwa durch Ausbau der Kapazitäten für Dienstleistungen, Erleichterung eines erschwinglichen und nichtdiskriminierenden Zugangs, Abbau von Kommunikationsbarrieren und Schulung von Ärzten und Pflegekräften für kultursensible Leistungen, um die physische und psychische Gesundheit von Migranten und Gemeinschaften insgesamt zu fördern, beispielsweise durch Berücksichtigung einschlägiger Empfehlungen des WHO-Rahmenprogramms zu Prioritäten und Leitprinzipien zur Förderung der Gesundheit von Flüchtlingen und Migranten.
- f) Bereitstellung einer inklusiven und gerechten, hochwertigen Bildung für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie eines leichteren Zugangs zu Möglichkeiten des lebenslangen Lernens, unter anderem durch Ausbau der Kapazitäten von Bildungssystemen und Erleichterung des diskriminierungsfreien Zugangs zu frühkindlicher Entwicklung, formaler Bildung, nicht-formalen Bildungsprogrammen für Kinder, für die das formale System nicht zugänglich ist, berufsbegleitende und berufliche Ausbildung, technische Ausbildung und Sprachunterricht sowie Förderung von Partnerschaften mit allen Akteuren, die diese Bemühungen unterstützen können.

Ziel 16: Befähigung von Migranten und Gesellschaften zur vollen Integration und zum sozialen Zusammenhalt

33. Wir verpflichten uns zur Förderung integrativer und kohäsiver Gesellschaften, indem wir Migranten befähigen, aktive Mitglieder der Gesellschaft zu werden und das gegenseitige Engagement der Aufnahmegemeinschaften und Migranten bei der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten untereinander fördern, beispielsweise die Einhaltung nationaler Gesetze und die Achtung der Bräuche des Ziellandes. Wir verpflichten uns weiterhin, das Wohlergehen aller Mitglieder der Gesellschaft zu stärken, indem wir Ungleichheiten minimieren, Polarisierung vermeiden und das Vertrauen der Öffentlichkeit in migrationspolitische Maßnahmen und Institutionen stärken, im Einklang mit der Erkenntnis, dass voll integrierte Migranten besser in der Lage sind, zum Wohlstand beizutragen.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Förderung des gegenseitigen Respekts der Kulturen, Traditionen und Gepflogenheiten der Zielgemeinschaften und der Migrantengemeinschaften durch Austausch und Umsetzung bewährter Verfahren für Integrationspolitik, Integrationsprogramme und Integrationsmaßnahmen, beispielsweise Möglichkeiten zur Förderung der Akzeptanz von Vielfalt und zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Eingliederung.
- b) Einrichtung umfassender und bedarfsgerechter Programme vor und nach der Ankunft, die Rechte und Pflichten, Anfänger-Sprachkurse sowie Orientierung über soziale Normen und Gewohnheiten im Zielland umfassen können.
- c) Entwicklung nationaler, kurz-, mittel- und langfristiger politischer Ziele zur Einbeziehung von Migranten in die Gesellschaft, beispielsweise Integration in den Arbeitsmarkt, Familienzusammenführung, Bildung, Diskriminierungsverbot und Gesundheit, auch durch die Förderung von Partnerschaften mit relevanten Akteuren.
- d) Entwicklung integrativer Arbeitsmärkte und uneingeschränkte Einbeziehung von Wanderarbeitern in den regulären Arbeitsmarkt durch leichteren Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und Beschäftigung, für die sie in Übereinstimmung mit den lokalen und nationalen Arbeitsmarktanforderungen und dem Qualifikationsangebot am besten qualifiziert sind.
- e) Befähigung von Migrantinnen durch Beseitigung geschlechtsspezifischer diskriminierender Beschränkungen bei regulären Beschäftigungen, Gewährleistung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und leichterem Zugang zu relevanten Basisdiensten als Maßnahmen zur Förderung ihrer Eigenverantwortung und Gewährleistung ihrer vollen, freien und gleichberechtigten Teilhabe an Gesellschaft und Wirtschaft
- f) Einrichtung von Gemeindezentren oder -programmen auf lokaler Ebene, um die Teilnahme von Migranten an der Aufnahmegesellschaft zu erleichtern, indem Migranten, Gemeindemitglieder, Diaspora-Organisationen, Migrantenverbände und lokale Behörden in den interkulturellen Dialog, den Austausch von Erlebnissen, Mentorprogramme und die Entwicklung von Geschäftsbeziehungen einbezogen werden, um die Integrationsergebnisse zu verbessern und gegenseitigen Respekt zu fördern.
- g) Umfassende Nutzung der Kompetenzen, kulturellen und sprachlichen Kompetenzen der Migranten und Aufnahmegemeinschaften durch Entwicklung und Förderung von Peer-to-Peer-Trainings, geschlechtersensiblen Kursen und Workshops zur beruflichen und zivilen Integration.
- h) Unterstützung von multikulturellen Aktivitäten durch Sport, Musik, Kunst, Food-Festivals, Freiwilligenarbeit und andere gesellschaftliche Veranstaltungen, die das gegenseitige Verständnis und die Wertschätzung der Kultur der Migranten und der Zielgemeinden erleichtern.
- i) Förderung eines einladenden und sicheren Schulumfelds und Unterstützung der Bildungsziele von Migrantenkindern durch Ausbau der Beziehungen innerhalb der Schulgemeinschaft, Einbeziehung von faktenbasierten Informationen über Migration in die Lehrpläne und gezielte Bereitstellung von Ressourcen für Integrationsaktivitäten in Schulen mit einer hohen Konzentration von Migrantenkindern, um die Achtung von Vielfalt und Inklusion zu fördern sowie jegliche Form von Diskriminierung, beispielsweise Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, zu verhindern.

Ziel 17: Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Förderung eines auf Fakten basierenden öffentlichen Diskurses zur Gestaltung der Wahrnehmung von Migration

34. Wir verpflichten uns, alle Formen der Diskriminierung zu beseitigen, Äußerungen, Handlungen und Bekundungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gegen alle Migranten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu verurteilen und zu bekämpfen. Wir verpflichten uns weiterhin, einen offenen und auf Fakten basierenden öffentlichen Diskurs über Migration und Migranten in Partnerschaft mit allen Teilen der Gesellschaft zu fördern, der eine in dieser Hinsicht realistischere, menschliche und konstruktive Wahrnehmung erzeugt. Wir verpflichten uns auch, die Meinungsfreiheit im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen, und erkennen an, dass eine offene und freie Debatte zu einem umfassenden Verständnis aller Aspekte der Migration beiträgt.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Wir müssen Gesetze erlassen, umsetzen oder beibehalten, die Hassverbrechen und schwere Hassverbrechen gegenüber MigrantInnen bestrafen und Strafverfolgungsbehörden und andere

öffentliche Beamte schulen, um solche Verbrechen und andere Gewaltakte gegen MigrantInnen zu erkennen, zu verhindern und darauf zu reagieren sowie medizinische, juristische und psychosoziale Hilfe für Opfer bereitstellen.

- b) Wir müssen Migranten und Gemeinschaften befähigen, Anstiftung zu Gewalt gegen Migranten anzuklagen, indem sie über verfügbare Mechanismen für Rechtsmittel informiert werden, damit diejenigen, die aktiv an Hassverbrechen teilnehmen, gemäß dem nationalen Recht zur Rechenschaft gezogen werden und zugleich die internationalen Menschenrechte, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung, gewahrt bleiben.
- c) Wir müssen unabhängige, objektive und qualitativ hochwertige Berichte in den Medien fördern, darunter auch Informationen im Internet, beispielsweise durch Sensibilisierung und Schulung von Medienfachleuten zu migrationsbezogenen Themen und Terminologie, Investitionen in ethische Berichtsstandards und Werbung, sowie Einstellung der Vergabe öffentlicher Mittel oder materieller Unterstützung an Medien, die Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und andere Formen der Diskriminierung von Migranten systematisch fördern, ohne die Medienfreiheit einzuschränken.
- d) Wir müssen Mechanismen zur Verhütung, Aufdeckung und Reaktion auf rassistisches, ethnisches und religiöses Profiling von Migranten durch Behörden sowie systematische Fälle von Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und alle anderen multiplen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung in Partnerschaft mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen einrichten, beispielsweise durch Verfolgung und Veröffentlichung von Trendanalysen und Gewährleistung des Zugangs zu wirksamen Beschwerde- und Rechtsschutzmechanismen.
- e) Migranten, insbesondere Migrantinnen, muss Zugang zu nationalen und regionalen Beschwerde- und Rechtsschutzmechanismen gewährt werden, um die Rechenschaftspflicht durchzusetzen und im Zusammenhang mit diskriminierenden Handlungen und Bekundungen gegen Migranten und ihre Familien staatliche Maßnahmen zu ergreifen.
- f) Förderung von Sensibilisierungskampagnen für die Gemeinden der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, damit in der Öffentlichkeit die positiven Effekte einer sicheren, geordneten und geregelten Migration auf der Grundlage von Fakten und Belegen hervorgehoben und Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Stigmatisierung gegenüber allen Migranten beendet werden.
- g) Wir müssen Migranten, politische, religiöse und kommunale Führungspersonlichkeiten sowie Pädagogen und Dienstleistungsanbieter zur Aufdeckung und Verhinderung von Intoleranz, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Diskriminierung von Migranten und Diasporas sowie zur Unterstützung von Aktivitäten zur Förderung des gegenseitigen Respekts in lokalen Gemeinschaften, beispielsweise im Zusammenhang mit Wahlkampagnen einbeziehen.

Ziel 18: Investition in die Entwicklung von Kompetenzen und leichtere gegenseitige Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Kompetenzen

35. Wir verpflichten uns, in innovative Lösungen zu investieren, die die gegenseitige Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Kompetenzen von Wanderarbeitern aller Qualifikationsstufen erleichtern und die nachfrageorientierte Entwicklung von Kompetenzen fördern, um die Beschäftigungschancen von Migranten auf regulären Arbeitsmärkten in den Zielländern und den Herkunftsländern bei der Rückkehr zu verbessern sowie menschenwürdige Arbeit bei der Arbeitsmigration sicherzustellen.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Entwicklung von Standards und Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung ausländischer Qualifikationen und nicht formal erworbener Kompetenzen in verschiedenen Sektoren in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Branchen zur Gewährleistung weltweiter Kompatibilität auf der Grundlage bestehender Modelle und bewährter Verfahren.
- b) Förderung der Transparenz von Zertifizierungen und Kompatibilität nationaler Qualifikationsrahmen durch die Vereinbarung von Standardkriterien, Indikatoren und Bewertungsparametern sowie durch Schaffung und Ausbau nationaler Instrumente zur Erstellung von Kompetenzprofilen, Register oder Institutionen, die wirksame und effiziente gegenseitige Anerkennungsverfahren auf allen Kompetenzstufen erleichtern.
- c) Abschluss bilateraler, regionaler oder multilateraler Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung oder Aufnahme von Anerkennungsbestimmungen in andere Vereinbarungen,

beispielsweise zur Arbeitskräftemobilität, oder in Handelsabkommen, um eine Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit in nationalen Systemen beispielsweise durch automatische oder verwaltete Mechanismen zur gegenseitigen Anerkennung zu gewährleisten.

- d) Nutzung von Technologie und Digitalisierung zur umfassenden Bewertung und gegenseitigen Anerkennung von Kompetenzen auf der Basis amtlicher Zeugnisse sowie nicht formal erworbener Kompetenzen und Berufserfahrung auf allen Kompetenzstufen.
- e) Aufbau von globalen Kompetenzpartnerschaften zwischen Ländern, die die Schulungskapazitäten nationaler Behörden und relevanter Akteure, beispielsweise des Privatsektors und der Gewerkschaften, stärken und die Qualifizierung von Arbeitnehmern in Herkunftsländern und Migranten in den Zielländern fördern, um die Praktikanten fit für die Arbeitsmärkte aller teilnehmenden Länder zu machen.
- f) Förderung inter-institutioneller Netzwerke und Kooperationsprogramme für Partnerschaften zwischen dem Privatsektor und Bildungseinrichtungen in den Herkunfts- und Zielländern, um für Migranten, Gemeinschaften und teilnehmende Partner gegenseitig vorteilhafte Möglichkeiten zur Entwicklung von Kompetenzen zu schaffen, unter anderem durch den Ausbau bewährter Methoden der Geschäftstätigkeit, die im Rahmen des Globalen Forums für Migration und Entwicklung entwickelt wurde.
- g) Beteiligung an bilateralen Partnerschaften und Programmen in Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren, die die Entwicklung, Mobilität und Zirkulation von Kompetenzen fördern, beispielsweise Studentenaustauschprogramme, Stipendien, berufliche Austauschprogramme, Trainee- und Lehrlingsausbildungen, die den Teilnehmern nach erfolgreichem Abschluss dieser Programme gestatten, Arbeit zu suchen und unternehmerisch tätig zu sein.
- h) Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und den Arbeitgebern, um Migranten aller Qualifikationsstufen leicht zugängliche und geschlechtsspezifische Fern- oder Online-Kompetenzentwicklungs- und -Zuordnungsprogramme zur Verfügung zu stellen, beispielsweise frühzeitige und berufsspezifischer Sprachausbildung, Ausbildung am Arbeitsplatz und Zugang zu Weiterbildungsprogrammen für Fortgeschrittene, um ihre Beschäftigungschancen in Branchen mit einer Nachfrage nach Arbeitskräften zu verbessern; hierbei sind die Erkenntnisse der Arbeitsmarktdynamik in der Branche zu berücksichtigen, insbesondere zur Förderung der wirtschaftlichen Teilhabe von Frauen.
- i) Verbesserung der Fähigkeit der Wanderarbeiter, von einem Arbeitsplatz oder Arbeitgeber zu einem anderen zu wechseln, indem Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die die am Arbeitsplatz oder durch Schulungen erworbenen Kompetenzen nachweisen, um den Nutzen von Weiterqualifizierungen zu optimieren.
- j) Entwicklung und Förderung innovativer Formen der gegenseitigen Anerkennung und Bewertung formal und informell erworbener Kompetenzen, beispielsweise durch zeitnahe und ergänzende Schulung von Arbeitssuchenden, Mentoren und Praktika, um bestehende Zeugnisse vollständig anzuerkennen und Befähigungsnachweise zur Validierung neu erworbener Kompetenzen zu erbringen.
- k) Einrichtung von Überprüfungsmechanismen für Zeugnisse und Bereitstellung von Informationen für Migranten, wie sie ihre Qualifikationen und Kompetenzen vor ihrer Abreise bewerten und anerkennen lassen können, beispielsweise bei Einstellungsverfahren oder in einem frühen Stadium nach ihrer Ankunft, um die Beschäftigungschancen zu verbessern.
- l) Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren bei der Förderung des Einsatzes von Dokumentations- und Informationsinstrumenten, die einen Überblick über die in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern anerkannten Qualifikationen, Kompetenzen und Zeugnisse eines Arbeitnehmers bieten, damit Arbeitgeber die Eignung von Wanderarbeitern bei Bewerbungen beurteilen können.

Ziel 19: Schaffung von Bedingungen für Migranten und Diasporas, in allen Ländern umfassend zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

36. Wir verpflichten uns, Migranten und Diasporas zu befähigen, ihre Entwicklungsbeiträge zu katalysieren und die Vorteile der Migration als Quelle nachhaltiger Entwicklung zu nutzen. Wir bekräftigen, dass Migration eine multidimensionale Realität von großer Relevanz für die nachhaltige Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer ist.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Vollständige und wirksame Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Aktionsagenda von Addis Abeba durch Förderung und Erleichterung der positiven Auswirkungen der Migration zur Verwirklichung aller Ziele einer nachhaltigen Entwicklung.
- b) Integration der Migration in die Entwicklungsplanung und sektoralen Richtlinien auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene unter Berücksichtigung der bestehenden politischen Leitlinien und Empfehlungen, beispielsweise des „GMG Handbook on Mainstreaming Migration in Development Planning“ (Handbuch zur strategischen Berücksichtigung der Migration bei der Entwicklungsplanung), um die Politikkohärenz und Effektivität der Entwicklungszusammenarbeit zu stärken.
- c) Investitionen in Forschung über die Auswirkungen nichtfinanzieller Beiträge von Migranten und Diaspora auf die nachhaltige Entwicklung in den Herkunfts- und Zielländern, beispielsweise Wissens- und Kompetenztransfer, soziales und bürgerschaftliches Engagement und kultureller Austausch, um auf Fakten basierende Richtlinien zu entwickeln und globale politische Diskussionen zu fördern.
- d) Migranten und Diaspora muss es erleichtert werden, Beiträge für ihre Herkunftsländer zu leisten, u.a. durch Einrichtung oder Stärkung staatlicher Strukturen oder Mechanismen auf allen Ebenen, z. B. durch spezielle Diaspora-Ämter oder -Anlaufstellen, Diasporapolitik-Beratungsgremien für Regierungen, um das Potenzial von Migranten und Diasporas in der Migrations- und Entwicklungspolitik zu berücksichtigen, sowie spezielle Diaspora-Anlaufstellen in diplomatischen oder konsularischen Vertretungen.
- e) Entwicklung gezielter Unterstützungsprogramme und Finanzprodukte, die Migranten- und Diaspora-Investitionen und Unternehmertum erleichtern, beispielsweise durch administrative und juristische Unterstützung bei der Unternehmensgründung, Seed Capital Matching, Ausgabe von Diaspora-Anleihen und Diaspora-Entwicklungsfonds, Investmentfonds und Organisation spezieller Messen.
- f) Bereitstellung leicht zugänglicher Informationen und Anleitungen, auch über digitale Plattformen, sowie maßgeschneiderte Mechanismen für das koordinierte und wirksame finanzielle, freiwillige oder uneigennütziges Engagement von Migranten und Diasporas, insbesondere in humanitären Notsituationen in ihren Herkunftsländern, beispielsweise durch Einbeziehung konsularischer Vertretungen.
- g) Migranten müssen Möglichkeiten zur politischen Teilhabe und zum Engagement in ihren Herkunftsländern erhalten, beispielsweise bei Friedens- und Versöhnungsprozessen, Wahlen und politischen Reformen, z. B. durch Einrichtung von Wahlregistern für Bürger im Ausland und parlamentarische Vertretung im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften.
- h) Förderung von Migrationsleitlinien, die die Vorteile von Diasporas für Herkunfts- und Zielländer und ihre Gemeinschaften optimieren, indem flexible Modalitäten für Reisen, Arbeit und Investitionen mit minimalem Verwaltungsaufwand gefördert werden, beispielsweise durch Überprüfung und Überarbeitung von Visa-, Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsvorschriften.
- i) Zusammenarbeit mit anderen Staaten, der Privatwirtschaft und Arbeitgeberorganisationen, damit Migranten und Diasporas, insbesondere in hochtechnischen Bereichen und Bereichen mit hoher Nachfrage, einen Teil ihrer beruflichen Aktivitäten in ihren Heimatländern durchführen können, so dass es zu einem Wissenstransfer kommt, ohne dass sie notwendigerweise ihren Arbeitsplatz, Aufenthaltsstatus oder verdiente Sozialleistungen verlieren.
- j) Aufbau von Partnerschaften zwischen lokalen Behörden, lokalen Gemeinschaften, dem Privatsektor, Diasporas, Heimatverbänden und Migrantenorganisationen, um den Wissens- und Kompetenztransfer zwischen ihren Herkunfts- und Zielländern zu fördern, beispielsweise durch Kartierung der Diasporas und ihrer Kompetenzen als Mittel zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Diaspora und Herkunftsland.

Ziel 20: Förderung schnellerer, sichererer und billigerer Geldüberweisungen und Förderung der finanziellen Eingliederung der Migranten

37. Wir verpflichten uns, schnellere, sicherere und billigere Überweisungen zu fördern, indem wir bestehende zielführende politische und regulatorische Rahmenbedingungen zur Förderung von Wettbewerb, Regulierung und

Innovation auf dem Überweisungsmarkt weiterentwickeln und geschlechtsspezifische Programme und Instrumente anbieten, die die finanzielle Eingliederung der Migranten und ihrer Familien verbessern. Wir verpflichten uns weiter, die transformativen Auswirkungen von Geldüberweisungen auf das Wohlergehen von Wanderarbeitern und ihren Familien sowie auf die nachhaltige Entwicklung der Länder zu optimieren, wobei zu beachten ist, dass Geldüberweisungen eine wichtige Quelle privaten Kapitals darstellen und nicht mit anderen internationalen Finanzströmen wie ausländischen Direktinvestitionen, offizieller Entwicklungshilfe oder anderen öffentlichen Mitteln zur Finanzierung der Entwicklung gleichgesetzt werden können.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Entwicklung einer Roadmap zur Reduzierung der Transaktionskosten von Migrantenüberweisungen auf weniger als 3 Prozent und Eliminierung von Überweiskorridoren mit Kosten von mehr als 5 Prozent bis 2030 im Einklang mit Ziel 10.c der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.
- b) Förderung und Unterstützung des Internationalen Tags der Familienüberweisungen der Vereinten Nationen und des Globalen IFAD-Forums zu Heimatüberweisungen, Investitionen und Entwicklung, da diese eine wichtige Plattform für den Aus- und Aufbau von Partnerschaften darstellt, um innovative Lösungen für kostengünstigere, schnellere und sicherere Heimatüberweisungen mit allen relevanten Akteuren zu entwickeln.
- c) Harmonisierung der Vorschriften für Heimatüberweisungen und Erhöhung der Interoperabilität der Überweisungsinfrastruktur entlang der Korridore, wobei Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Finanzströme und Geldwäsche nicht die Heimatüberweisungen von Migranten durch unangemessene, übermäßige oder diskriminierende Maßnahmen behindern dürfen.
- d) Schaffung zielführender politischer und regulatorischer Rahmenbedingungen, die einen wettbewerbsorientierten und innovativen Überweisungsmarkt fördern, unberechtigte Zugangshindernisse zur Zahlungssysteminfrastruktur für Nichtbanken-Überweisungsdienstleister beseitigen, Steuerbefreiungen oder Anreize für Heimatüberweisungen anbieten, den Marktzugang zu diversen Dienstleistungsanbietern fördern, für den privaten Sektor Anreize schaffen, Überweisungsdienstleistungen auszubauen und die Sicherheit und Berechenbarkeit von Transaktionen geringer Beträge zu verbessern, wobei Bedenken hinsichtlich der Risikominimierung berücksichtigt und eine Methodik zur Unterscheidung zwischen Heimatüberweisungen und illegalen Geldströmen in Absprache mit den Anbietern von Heimatüberweisungen und den Finanzaufsichtsbehörden entwickelt werden muss.
- e) Entwicklung innovativer technologischer Lösungen für Heimatüberweisungen, beispielsweise mobile Zahlungen, digitale Tools oder E-Banking, um Kosten zu senken, Überweisungsgeschwindigkeit, Sicherheit und die Überweisung über geregelte Kanäle zu erhöhen und geschlechtersensible Vertriebskanäle für unterversorgte Bevölkerungsgruppen zu schaffen, beispielsweise für Personen in ländlichen Gebieten, Personen mit geringen Schreibkenntnissen und Menschen mit Behinderungen.
- f) Bereitstellung zugänglicher Informationen über die Überweisungskosten der Anbieter und Überweisungskanäle, z. B. durch Vergleichswebsites, um die Transparenz und den Wettbewerb auf dem Markt für Heimatüberweisungen zu erhöhen und die Finanzkompetenz und Integration von Migranten und ihren Familien durch Bildung und Ausbildung zu fördern.
- g) Entwicklung von Programmen und Instrumenten zur Förderung von Investitionen der Geldüberweiser in lokale Entwicklung und Unternehmen in den Herkunftsländern, z. B. durch Mechanismen der komplementären Finanzierung, Kommunalanleihen und Partnerschaften mit Heimatverbänden, um das Transformationspotenzial von Heimatüberweisungen über die Haushalte der qualifizierten Wanderarbeiter hinaus zu verbessern.
- h) Migrantinnen müssen Zugang zu Finanzwissen und formellen Überweisungssystemen erhalten, ein Bankkonto eröffnen sowie Vermögenswerte, Investitionen und Unternehmen besitzen und verwalten können, um geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu berücksichtigen und ihre aktive Beteiligung an der Wirtschaft zu fördern.
- i) Bereitstellung eines Zugangs zu und Entwicklung von Banklösungen und Finanzinstrumenten für Migranten, darunter auch für einkommensschwache und von Frauen geleitete Haushalte, z. B. Bankkonten, auf die Direktüberweisungen von Arbeitgebern möglich sind, sowie Sparkonten, Darlehen und Kredite in Zusammenarbeit mit dem Bankensektor.

Ziel 21: Zusammenarbeit bei der Förderung einer sicheren und würdigen Rückkehr und Rücknahme sowie

einer nachhaltigen Wiedereingliederung

38. Wir bekräftigen in Übereinstimmung mit unseren Verpflichtungen aus dem internationalen Menschenrechten unsere Absicht, die sichere und würdige Rückkehr zu erleichtern und dafür zusammenzuarbeiten und einen ordnungsgemäßen Ablauf, die individuelle Prüfung und wirksame Rechtsmittel zu gewährleisten sowie das Verbot der kollektiven Ausweisung und Rückführung von Migrant / inn / en zu respektieren, wenn real und vorhersehbar die Gefahr des Todes, der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder eines sonstigen, nicht wiedergutzumachenden Schadens besteht. Wir verpflichten uns ferner, sicherzustellen, dass unsere Staatsangehörigen unter voller Achtung des Menschenrechts auf Rückkehr in das eigene Land und der Verpflichtung der Staaten zur Wiederaufnahme ihrer eigenen Staatsangehörigen ordnungsgemäß empfangen und wieder aufgenommen werden. Wir verpflichten uns auch, zielführende Bedingungen für die persönliche Sicherheit, wirtschaftliche Befähigung, Integration und den sozialen Zusammenhalt in den Gemeinschaften zu schaffen, damit die Wiedereingliederung von Migranten nach Rückkehr in ihre Herkunftsländer nachhaltig ist.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Entwicklung und Umsetzung bilateraler, regionaler und multilateraler Kooperationsrahmen und -vereinbarungen, beispielsweise Rücknahmeabkommen, damit Rückkehr und Aufnahme von Migranten in ihr Heimatland sicher, würdevoll und in völliger Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen, beispielsweise zum Kindeswohl, erfolgen. Es müssen klare und einvernehmlich vereinbarte Verfahren festgelegt werden, welche die Verfahrensvorschriften wahren, individuelle Prüfungen und Rechtssicherheit gewährleisten sowie sicherstellen, dass sie auch Bestimmungen enthalten, die eine nachhaltige Wiedereingliederung erleichtern.
- b) Förderung geschlechtsspezifischer und kindergerechter Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramme, die juristische, soziale und finanzielle Unterstützung umfassen können und gewährleisten, dass alle Rückführungen im Rahmen solcher freiwilligen Programme auf der Grundlage der freien, vorherigen und informierten Zustimmung des Migranten durchgeführt werden, und dass zurückkehrende Migranten durch effektive Partnerschaften bei ihrer Wiedereingliederung unterstützt werden, damit sie beispielsweise nach ihrer Rückkehr im Herkunftsland nicht vertrieben werden.
- c) Zusammenarbeit bei der Identifizierung von Staatsangehörigen und Ausstellung von Reisedokumenten für eine sichere und würdige Rückkehr und Aufnahme der Personen, die nicht das Recht haben, sich im Hoheitsgebiet eines anderen Staates aufzuhalten. Dazu müssen zuverlässige und effiziente Systeme zur Identifizierung eigener Staatsangehöriger eingerichtet werden, beispielsweise durch Ergänzung biometrischer Identifikatoren in Meldeämtern und durch Digitalisierung der Systeme der Standesämter unter voller Achtung des Rechts auf Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten.
- d) Förderung institutioneller Kontakte zwischen den Konsularbehörden und den zuständigen Beamten der Herkunfts- und Zielländer und angemessene konsularische Unterstützung für die Rückführung von Migranten vor der Rückkehr durch leichteren Zugang zu Dokumenten, Reisedokumenten und anderen Dienstleistungen, um eine berechenbare, sichere und würdige Rückkehr und Rücknahme zu gewährleisten.
- e) Die Rückkehr von Migranten, die nach einer individuellen Prüfung nicht das Recht haben, im Hoheitsgebiet eines anderen Staates zu bleiben, muss sicher und würdevoll sein, von den zuständigen Behörden durch eine rasche und wirksame Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Zielländern durchgeführt werden und die Ausschöpfung aller zulässigen Rechtsmittel im Einklang mit den Garantien für ein ordentliches Verfahren und anderen Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Menschenrechte zulassen.
- f) Einrichtung oder Stärkung nationaler Monitoring-Mechanismen für die Rückkehr in Partnerschaft mit relevanten Akteuren, die unabhängige Empfehlungen über die Mittel und Wege und die Stärkung der Rechenschaftspflicht zur Verfügung stellen, um die Sicherheit, Würde und Menschenrechte aller zurückkehrenden Migranten zu gewährleisten.
- g) Es muss sichergestellt sein, dass Rückführungs- und Rücknahmeverfahren, die Kinder betreffen, erst nach der Feststellung des Kindeswohls und Berücksichtigung des Rechts auf Familienleben und Familienzusammenführung durchgeführt werden und ein Elternteil, amtlicher Betreuer oder spezialisierter Beamter das Kind während der Rückführung begleitet, damit im Herkunftsland nach der Rückkehr eine angemessene Aufnahme, Betreuung und Wiedereingliederung der Kinder erfolgt.

- h) Erleichterung der nachhaltigen Wiedereingliederung zurückkehrender Migranten in das Gemeinschaftsleben durch gleichberechtigten Zugang zu Sozialversicherung, Justiz, psychosozialer Hilfe, Berufsausbildung, Beschäftigungsmöglichkeiten und menschenwürdiger Arbeit, Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Angebot von Finanzdienstleistungen, um ihr Unternehmertum, ihre Kompetenzen und ihr Humankapital als aktive Mitglieder der Gesellschaft voll zu nutzen, damit sie nach ihrer Rückkehr zu einer nachhaltigen Entwicklung im Herkunftsland beitragen.
- i) Ermittlung und Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinschaften, in welche die Migranten zurückkehren, indem entsprechende Bestimmungen in nationale und lokale Entwicklungsleitlinien, Infrastrukturplanung, Budgetzuweisungen und andere relevante politische Entscheidungen aufgenommen werden und mit lokalen Behörden und relevanten Akteuren kooperiert wird.

Ziel 22: Definition von Mechanismen zur Übertragbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen und erworbenen Leistungen

39. Wir verpflichten uns, Wanderarbeitern aller Qualifikationsstufen zu helfen, Zugang zur Sozialversicherung in den Zielländern zu erhalten und von der Übertragbarkeit der anwendbaren Sozialversicherungsansprüche und erworbenen Sozialleistungen in ihren Herkunftsländern oder in einem anderen Land zu profitieren, in dem sie arbeiten wollen.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Einrichtung oder Beibehaltung diskriminierungsfreier nationaler Sozialversicherungssysteme, beispielsweise eines sozialen Basisschutzes für Staatsangehörige und Migranten, im Einklang mit der ILO-Empfehlung 202 über einen sozialen Mindestschutz
- b) Abschluss wechselseitiger bilateraler, regionaler oder multilateraler Sozialversicherungsabkommen über die Portabilität der verdienten Leistungen für Wanderarbeiter aller Qualifikationsstufen, die den in den jeweiligen Staaten geltenden Mindestversicherungsschutz, Sozialversicherungsansprüche und anwendbare Sozialversicherungsbestimmungen wie Rentenansprüche, Gesundheitsversorgung oder andere Leistungen betreffen oder solche Bestimmungen in andere relevante Vereinbarungen, beispielsweise zur langfristigen und vorübergehenden Arbeitsmigration, einbeziehen.
- c) Integration von Bestimmungen über die Übertragbarkeit von Ansprüchen und erworbenen Leistungen in nationale Sozialversicherungen, Benennung von Anlaufstellen in Herkunfts-, Transit- und Zielländern, die Migranten Auskunft zur Übertragbarkeit von Ansprüchen geben können, Frauen und ältere Menschen beim Zugang zu sozialen Leistungen unterstützen und mit geeigneten Instrumenten, z. B. Sozialhilfefonds in den Herkunftsländern, die Wanderarbeiter und ihre Familien unterstützen.

Ziel 23: Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der globalen Partnerschaften für eine sichere, geordnete und geregelte Migration

40. Wir verpflichten uns, uns gegenseitig bei der Verwirklichung der in diesem Global Compact festgelegten Ziele und Verpflichtungen durch verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie eine erneuerte globale Partnerschaft im Geiste der Solidarität zu unterstützen, erkennen die zentrale Bedeutung eines umfassenden und integrierten Ansatzes zur sicheren, geordneten und geregelten Migration und sind uns bewusst, dass wir alle Herkunfts-, Transit- und Zielländer sind. Wir verpflichten uns weiter, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um die Herausforderungen zu bewältigen, denen sich jedes Land bei der Umsetzung dieses Global Compact gegenüber sieht, und unterstreichen die spezifischen Herausforderungen insbesondere der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer, kleinen Inseln und Länder mit mittlerem Durchschnittseinkommen. Wir verpflichten uns auch, die gegenseitigen Verflechtungen zwischen Global Compact und bestehenden internationalen rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen zu fördern, indem wir die Umsetzung dieses Global Compact mit solchen Rahmenbedingungen, insbesondere mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der AKtionsagenda von Addis Abeba in Einklang bringen und anerkennen, dass Migration und nachhaltige Entwicklung multidimensional und voneinander abhängig sind.

Um diese Verpflichtung zu realisieren, werden wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Unterstützung anderer Staaten bei der gemeinsamen Umsetzung des Global Compact, beispielsweise durch finanzielle und technische Hilfe im Einklang mit nationalen Prioritäten, politischen Maßnahmeplänen und Leitlinien im Rahmen eines gesamtstaatlichen und gesamtgesellschaftlichen Ansatzes
- b) Intensivierung der internationalen und regionalen Zusammenarbeit zur Beschleunigung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in geografischen Gebieten, in denen systematisch unregelmäßige Migration aufgrund der anhaltenden Folgen von Armut, Arbeitslosigkeit, Klimawandel und Katastrophen, Ungleichheit, Korruption, schlechter Regierungsführung sowie anderen strukturellen Faktoren entsteht; Mittel dafür sind geeignete Kooperationsrahmen, innovative Partnerschaften und die Einbeziehung aller relevanten Akteure unter Achtung der nationalen Eigenverantwortung und gemeinsamen Verantwortung.
- c) Einbeziehung und Unterstützung der lokalen Behörden bei der Ermittlung der Bedürfnisse und Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit zur wirksamen Umsetzung des Global Compact und Einbeziehung ihrer Perspektiven und Prioritäten in die Entwicklungsleitlinien, -programme und -planungen zur Migration als Mittel, eine gute Regierungsführung und Politikkohärenz zwischen den Ebenen der Regierung und der Politikbereiche zu gewährleisten sowie die Wirksamkeit und Wirkung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zu maximieren.
- d) Der Mechanismus zum Kapazitätsaufbau muss genutzt und auf anderen bestehenden Instrumenten aufgebaut werden, um die Kapazitäten der zuständigen Behörden durch Mobilisierung der technischen, finanziellen und personellen Ressourcen der Staaten, internationalen Finanzinstitutionen, des privaten Sektors, der internationalen Organisationen und anderen Quellen zu stärken und alle Staaten bei der Erfüllung der in diesem Global Compact dargelegten Verpflichtungen zu unterstützen.
- e) Im Einklang mit dem Völkerrecht Abschluss bilateraler, regionaler oder multilateraler, gegenseitig vorteilhafter, maßgeschneiderter und transparenter Partnerschaften, welche zielgerichtet Lösungen für migrationspolitische Probleme von gemeinsamem Interesse entwickeln und die Chancen und Herausforderungen der Migration im Einklang mit Global Compact berücksichtigen.

IMPLEMENTIERUNG

41. Für die wirksame Umsetzung des Global Compact benötigen wir konzertierte Anstrengungen auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene, beispielsweise ein kohärentes System der Vereinten Nationen.
42. Wir verpflichten uns, die im Global Compact dargelegten Ziele und Verpflichtungen im Einklang mit unserer Vision und unseren Leitprinzipien zu erfüllen und auf allen Ebenen wirksame Schritte zu unternehmen, um in allen Phasen eine sichere, geordnete und geregelte Migration zu ermöglichen. Wir werden den Global Compact in unseren eigenen Ländern sowie auf regionaler und globaler Ebene umsetzen und dabei die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen sowie die nationalen Richtlinien und Prioritäten berücksichtigen. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zum Völkerrecht und betonen, dass der Global Compact in Übereinstimmung mit unseren völkerrechtlichen Rechten und Verpflichtungen durchgeführt werden soll.
43. Wir werden den Global Compact durch verstärkte bilaterale, regionale und multilaterale Zusammenarbeit und eine revitalisierte globale Partnerschaft im Geiste der Solidarität umsetzen. Wir werden auf bestehenden Mechanismen, Plattformen und Rahmen aufbauen, um die Migration in all ihren Dimensionen zu lösen. In Anerkennung der zentralen Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die wirksame Erfüllung der Ziele und Verpflichtungen werden wir uns bemühen, unser Engagement in der Nord-Süd-, Süd-Süd- und Dreieckskooperation und -hilfe zu verstärken. Unsere diesbezüglichen Kooperationsbemühungen werden mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Aktionsagenda von Addis Abeba in Einklang gebracht.
44. Wir beschließen, in den Vereinten Nationen einen Mechanismus zur Kapazitätserweiterung aufzubauen, der sich auf bestehende Initiativen stützt und die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Global Compact unterstützt. Damit ist es den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und anderen relevanten Akteuren, beispielsweise dem privaten Sektor und gemeinnützigen Stiftungen möglich, auf freiwilliger Basis technische, finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen, um die Kapazitäten zu stärken und die Zusammenarbeit mehrerer Partner zu fördern. Der Mechanismus zum Aufbau von Kapazitäten wird aus folgenden Teilen bestehen:
 - a) Einem Verbindungsknoten, der bedarfsorientierte, maßgeschneiderte und ganzheitliche Lösungen wie folgt ermöglicht:
 - i. durch Beratung, Bewertung und Bearbeitung von Länderanfragen zur Entwicklung von Lösungen
 - ii. durch Ermittlung der wichtigsten Umsetzungspartner innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen entsprechend ihren vergleichbaren Vorteilen und operativen Kapazitäten;
 - iii. durch Verbindung der Anfrage mit ähnlichen Initiativen und Lösungen für den Peer-to-Peer-Austausch und eine mögliche Replikation, soweit vorhanden und relevant;
 - iv. durch effektive Vorbereitung der Umsetzung durch mehrere Behörden und Akteure
 - v. durch Identifikation von Finanzierungsmöglichkeiten, unter anderem durch Auflage des Start-up-Fonds
 - b) Einem Start-up-Fonds zur Anfangsfinanzierung projektorientierter Lösungen durch:
 - i. Bereitstellung von Seed-Kapital, soweit für den Beginn eines spezifischen Projekts erforderlich
 - ii. Ergänzung anderer Finanzierungsquellen
 - iii. freiwillige finanzielle Beiträge von Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, internationalen Finanzinstitutionen und anderen Akteuren, beispielsweise der Privatwirtschaft und gemeinnützigen Stiftungen
 - c) Einer globalen Wissensplattform als offene Online-Datenquelle, die:
 - i. als Aufbewahrungsort für vorhandene Belege, Praktiken und Initiativen dient;

- ii. den Zugang zu Wissen und die Teilung von Lösungen erleichtert;
 - iii. auf der GFMD-Plattform für Partnerschaften und anderen relevanten Quellen aufbaut.
45. Wir werden Global Compact in Zusammenarbeit und Partnerschaft mit Migranten, der Zivilgesellschaft, Migranten- und Diaspora-Organisationen, religiösen Verbänden, lokalen Behörden und Gemeinschaften, dem Privatsektor, den Gewerkschaften, Parlamentariern, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, dem Internationalen Roten Kreuz und dem Roten Halbmond, der Wissenschaft, den Medien und andere relevante Akteure implementieren.
 46. Wir begrüßen die Entscheidung des Generalsekretärs, ein Netzwerk der Vereinten Nationen für Migration einzurichten, um eine wirksame und kohärente, systemweite Unterstützung der Umsetzung zu gewährleisten, beispielsweise des Mechanismus zum Aufbau von Kapazitäten sowie zur Nachkontrolle und Überprüfung des Global Compact entsprechend den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass:
 - a) IOM als Koordinator und Sekretariat des Netzwerks fungieren wird
 - b) das Netz in vollem Umfang auf das technische Fachwissen und die Erfahrung einschlägiger Einrichtungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zurückgreifen wird
 - c) die Arbeit des Netzwerks vollständig auf die bestehenden Koordinierungsmechanismen und die Neupositionierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ausgerichtet sein wird.
 47. Wir ersuchen den Generalsekretär, sich auf das Netzwerk zu stützen, um der Generalversammlung alle zwei Jahre über die Umsetzung des Global Compact, die diesbezüglichen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sowie über das Funktionieren der institutionellen Regelungen Bericht zu erstatten.
 48. In Anerkennung der wichtigen Rolle staatlich gelenkter Prozesse und Plattformen auf globaler und regionaler Ebene zur Förderung des internationalen Migrationsdialogs laden wir das Globale Forum für Migration und Entwicklung, regionale Konsultationsprozesse und andere globale, regionale und subregionale Foren ein, Plattformen für den Erfahrungsaustausch über die Umsetzung des Global Compact bereitzustellen, Good Practices zu Leitlinien und Kooperation zu teilen, innovative Ansätze zu fördern und Multi-Stakeholder-Partnerschaften zu spezifischen Themen zu pflegen.

NACHKONTROLLE UND ÜBERPRÜFUNG

49. Wir werden die erzielten Fortschritte auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene bei der Umsetzung des Global Compact im Rahmen der Vereinten Nationen anhand eines staatlich geführten Ansatzes unter Beteiligung aller relevanten Akteure überprüfen. Für die Nachkontrolle und Überprüfung vereinbaren wir zwischenstaatliche Maßnahmen, die uns bei der Erfüllung unserer Ziele und Verpflichtungen helfen.
50. In Anbetracht der Tatsache, dass die internationale Migration ein Forum auf globaler Ebene erfordert, durch das die Mitgliedstaaten den Stand der Umsetzung überprüfen und die Richtung der Arbeit der Vereinten Nationen bestimmen können, beschließen wir Folgendes:
 - a) Der hochrangige Dialog über internationale Migration und Entwicklung, der derzeit auf jeder vierten Tagung der Generalversammlung stattfinden soll, wird umgewidmet und in „International Migration Review Forum“ umbenannt.
 - b) Das Internationale Migrationsforum als wichtigste zwischenstaatliche globale Plattform für die Mitgliedstaaten dient zur Erörterung und zum Austausch von Fortschritten bei der Umsetzung aller Aspekte des Global Compact, beispielsweise der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung unter Beteiligung aller relevante Akteure
 - c) Das Internationale Migrationsforum soll ab 2022 alle vier Jahre stattfinden.
 - d) Das Internationale Migrationsforum soll die Umsetzung des Global Compact auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene diskutieren sowie die Interaktion mit anderen relevanten Akteuren ermöglichen, um auf Erfolgen aufzubauen und Möglichkeiten für eine weitere Zusammenarbeit zu identifizieren.
 - e) Jedes internationale Migrationsforum soll mit einer zwischenstaatlich vereinbarten

Fortschrittserklärung enden, die von dem Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen berücksichtigt werden kann.

51. Angesichts der Tatsache, dass die meisten internationalen Migrationen innerhalb von Regionen stattfinden, laden wir relevante subregionale, regionale und überregionale Prozesse, Plattformen und Organisationen, beispielsweise die regionalen Wirtschaftskommissionen oder regionalen Konsultationsprozesse der Vereinten Nationen ein, die Umsetzung des Global Compact in den jeweiligen Regionen ab dem Jahr 2020 zu überprüfen, und alle vier Jahre Diskussionen auf globaler Ebene durchzuführen, um jedes internationale Migrationsforum unter Beteiligung aller relevanten Akteure effektiv zu informieren.
52. Wir laden das Globale Forum für Migration und Entwicklung ein, einen Raum für den jährlichen informellen Austausch über die Umsetzung des Global Compact anzubieten und dem internationalen Migrationsforum über Ergebnisse, Best Practices und innovativen Ansätze zu berichten.
53. In Anerkennung der wichtigen Beiträge staatlich geleiteter Initiativen zur internationalen Migration laden wir Foren wie den Internationalen Dialog der IOM über Migration, regionale Konsultationsprozesse und andere dazu ein, durch Bereitstellung relevanter Daten, Belege, bewährte Praktiken, innovative Ansätze und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Global Compact für sichere, geordnete und geregelte Migration zum Internationalen Migrationsforum beizutragen.
54. Wir ermutigen alle Mitgliedstaaten, sobald wie möglich ambitionierte nationale Antworten für die Umsetzung von Global Compact zu entwickeln und geregelte und umfassende Überprüfungen der Fortschritte auf nationaler Ebene durchzuführen, beispielsweise durch die freiwillige Ausarbeitung und Verwendung eines nationalen Umsetzungsplans. Diese Überprüfungen sollten sich auf Beiträge aller relevanten Akteure sowie die Parlamente und lokalen Behörden stützen und effektiv über die Teilnahme der Mitgliedstaaten am Internationalen Migrationsforum und anderen relevanten Foren zu informieren.
55. Wir ersuchen den Präsidenten der Generalversammlung, im Jahr 2019 offene, transparente und inklusive zwischenstaatliche Konsultationen einzuleiten und abzuschließen, um die genauen Modalitäten und organisatorischen Aspekte der Internationalen Migrationsforen festzulegen und zu artikulieren, wie die Ergebnisse der regionalen Überprüfungen und anderer relevanter Prozesse in die Foren einfließen, um die allgemeine Effektivität und Kohärenz der in Global Compact vorgesehenen Nachkontrolle und Überprüfung weiter zu stärken.